



Pflege[n] zu Hause

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Was müssen Sie tun?
- Wen können Sie fragen?
- Welche Kosten kommen auf Sie zu?



Das Land
Steiermark

→ Bildung, Gesellschaft,
Gesundheit und Pflege



Vorwort der Landesrätin

Alleine in der Steiermark werden in zehn Jahren rund 320.000 Menschen im Alter von 65 Jahren oder mehr leben. Die Herausforderung des demografischen Wandels in unserer Bevölkerung führt dazu, dass immer mehr hochbetagte Menschen betreut und gepflegt werden müssen. Einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten meist Angehörige, die ihre Lieben daheim pflegen. Immerhin sind es rund 77 Prozent aller zu Pflegenden, die in den eigenen vier Wänden alt werden können und dürfen. Jedoch sind damit auch viele Fragen und Herausforderungen verbunden.

Mit der Broschüre „Pflege[n] zu Hause“ haben wir Ihnen eine kompakte Übersicht mit wertvollen Tipps und Ratschlägen zusammengestellt. Hier finden pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen viele wichtige Informationen rund um die Organisation für die Pflege zu Hause, finanzielle Aspekte, Möglichkeiten der Unterstützungsleistungen, Fragen zur Erwachsenenvertretung sowie Hospiz- und Palliativversorgung.

Mein Ziel ist es, auch in Zukunft eine qualitätsvolle und optimal auf die entsprechenden Bedürfnisse abgestimmte Pflege, aber auch eine hohe Lebensqualität für die Steirerinnen und Steirer nachhaltig sicherzustellen. Zudem liegt mein Hauptaugenmerk darauf, niederschwellige Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen anzubieten, aber auch älteren und hilfsbedürftigen Menschen den Verbleib im eigenen gewohnten Umfeld so lange wie möglich zu gewährleisten.

Mein Dank gilt all jenen, die sich tagein und tagaus mit vollem Engagement und großem Einsatz für die alten und pflegebedürftigen Menschen in unserem Land einsetzen.

Ihre

Juliane Bogner-Strauß

Landeshauptfrau für Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege

EINLEITUNG

In der Steiermark leben derzeit über 82.000 Menschen mit einem Pflege- und Betreuungsbedarf. Es gibt wohl kaum jemanden, der nicht mit dem Thema Pflege in der Familie oder Verwandtschaft konfrontiert ist oder in seinem Freundeskreis Betroffene kennt.

Dass jemand Pflege braucht, kann plötzlich, von einem Tag auf den anderen geschehen oder langsam und schleichend eintreten. In jedem Fall ändert die Pflege zu Hause den gewohnten Alltag für beide Seiten – für die pflegebedürftige Person wie auch für ihre Angehörigen. Die Pflege im Familienkreis verdient Respekt und Anerkennung. Angehörige übernehmen die Betreuungsaufgaben meist ganz selbstverständlich und „rutschen“, ohne es bewusst wahrzunehmen, nicht selten in einen prekären Pflegealltag hinein. Die Aufgabe kann sich über Jahre erstrecken und für sie zu einer tiefgreifenden Lebensumstellung führen. Aber auch für Pflegebedürftige ist nicht nur der Verlust der Selbstständigkeit durch eine Krankheit oder die ständig zunehmenden Alterserscheinungen belastend, auch das Gefühl der eigenen Abhängigkeit und das „Zur-Last-Fallen“ wird als schwierig erlebt.

Den größten Anteil der Pflege- und Betreuungsarbeit leisten Angehörige. Pflege zu Hause ausschließlich durch professionelle Kräfte wäre mit dem derzeitigen Angebot an Pflegekräften nicht zu schaffen. Der Staat unterstützt finanziell, wie beispielsweise durch das Pflegegeld oder die Kostenübernahme für Versicherungen, er finanziert Beratungseinrichtungen oder fördert professionelle Pflege- und Betreuungsdienste bzw. übernimmt für diese die Kosten.

Welche Unterstützungsmaßnahmen oder professionellen Pflege- und Betreuungsdienste notwendig sind, hängt vom individuellen Gesundheitszustand, aber auch der Lebens- oder Familiensituation und dem vorhandenen sozialen Netz der pflegebedürftigen Menschen ab.

Das Angebot an Maßnahmen zur Unterstützung ist vielfältig und wird auch laufend ausgeweitet. Es richtet sich an pflegende Angehörige, nimmt aber ebenfalls und vorrangig die Gepflegten in den Blick. Einen Überblick über alle für die jeweilige Situation relevanten Leistungen zu gewinnen, stellt sich häufig als eine große Herausforderung dar. Es treten Fragen auf, wie: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Was muss ich tun? Wen kann ich fragen? Welche Kosten kommen auf mich zu?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie im vorliegenden Informationsheft des Landes Steiermark, „Pflege[n] zu Hause“, welches die Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement/Referat Pflegemanagement für Sie erstellt hat. Das Informationsheft soll die Transparenz des vielschichtigen Angebotes verbessern und Ihnen Informationen geben, die im Vorfeld und im Verlauf einer Pflege zu Hause wichtig sein können.

Auf den folgenden Seiten werden die im Inhaltsverzeichnis angeführten 27 Situationen mit den damit verbundenen Fragen zu den Unterstützungsmöglichkeiten kurz und übersichtlich geschildert bzw. beantwortet. Sie erfahren, auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, wie Sie zu den einzelnen Leistungen kommen, an wen Sie sich bei Fragen wenden können und welche Kosten auf Sie zukommen.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gut informiert zu sein, ist ein erster und wichtiger Schritt zur Unterstützung von Pflegebedürftigen wie auch von pflegenden Angehörigen. Hilfs- und professionelle Unterstützungsangebote können allen Betroffenen den Pflegealltag erleichtern.

Das vorliegende Informationsheft soll Mut machen, aber insbesondere dazu bewegen, dass Sie sich Unterstützung in dieser herausfordernden Lebensphase holen.

Die Pflege eines nahestehenden alten Menschen ist oft schwer, sie bringt aber nicht nur Mühe, sondern auch positive Aspekte, neue Nähe oder das Gefühl der Bereicherung des Lebens mit sich.

Die Autorinnen danken all jenen Expertinnen und Experten in den Ämtern, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie Beratungsstellen, die mit ihrem Detailwissen zur Bearbeitung der einzelnen Themenbereiche stets kompetent, bereitwillig und freundlich bei allen Anfragen zur Verfügung standen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Am Beginn der Pflege zu Hause

- 01** Die Entlassung aus dem Krankenhaus steht bevor.
Was sollte vorher geklärt bzw. organisiert werden? 8/9
- 02** Die Wohnung ist nicht altersgerecht bzw. barrierefrei eingerichtet.
Wie und was soll ich anders einrichten? 10
- 03** Zur Bewältigung des Alltags brauche ich technische Hilfsmittel.
Woher beziehe ich Heilbehelfe und Hilfsmittel? 11

Finanzielle Unterstützungs- leistungen

- 04** Ich bin pflegebedürftig und brauche finanzielle Entlastung.
Wo gibt es Gebührenbefreiungen bzw. Zuschussleistungen? 12/13
- 05** Ich benötige finanzielle Unterstützung für
Pflege- und Hilfsleistungen.
Was muss ich tun, um Pflegegeld zu erhalten? 14/15

Unterstützungs- und Entlastungs- dienste

- 06** Ich kann nicht mehr für mich kochen.
Wie bekomme ich „Essen auf Rädern“? 16
- 07** Ich brauche Unterstützung bei der Pflege.
Woher beziehe ich Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege? 17
- 08** Ich benötige längerfristig Unterstützung bei der Haushaltsführung.
Wie bekomme ich eine Heimhilfe? 18
- 09** Ich benötige Unterstützung zur Alltagsbewältigung
bzw. eine Beaufsichtigung für mehrere Stunden am Tag.
Wie bekomme ich eine Mehrstündige Alltagsbegleitung? 19
- 10** Ich fühle mich häufig einsam und isoliert.
Wie komme ich zu einem Besuchs- bzw. Begleitdienst? 20
- 11** Ich fürchte mich vor einer Notsituation ohne Hilfe.
Wo bekomme ich ein Notruftelefon? 21
- 12** Ich wünsche mir Abwechslung bzw. Betreuung außer Haus,
möchte aber weiterhin daheim wohnen.
Wie bekomme ich eine Tagesbetreuung? 22
- 13** Ich bin nur eingeschränkt mobil.
Wo gibt es Fahrten- oder Transportdienste? 23
- 14** Ich möchte trotz einer gesundheitlichen Einschränkung verreisen.
Welche Angebote stehen mir zur Verfügung? 24
- 15** Ich benötige aufgrund meiner Erkrankung spezielle Therapien.
Wie bekomme ich Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie? 25

Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige

- 16** Ich bin beunruhigt, weil ich niedergeschlagen und vergesslich bin.
Wo erhalte ich Unterstützung bei psychischen Leidenszuständen im Alter? 26/27
-
- 17** Ich brauche rund um die Uhr Betreuung.
Wie komme ich zu einer 24-Stunden-Betreuungskraft? 28/29
-
- 18** Als pflegende/r Angehörige/r möchte ich die Pflege bestmöglich machen, weiß jedoch nicht mehr alleine weiter.
Wo gibt es Pflegeberatung bzw. wo erhalte ich Unterstützung, um die Situation zu stabilisieren? 30/31
-
- 19** Ich kann die Pflege meiner/meines Angehörigen für einige Zeit nicht übernehmen.
Was muss ich tun, um vorübergehend eine Ersatzpflege bzw. Kurzzeitpflege zu erhalten? 32
-
- 20** Ich benötige zur Überbrückung einer besonderen Familiensituation vorübergehend Hilfe.
Wie bekomme ich eine/n FamilienhelferIn? 33
-
- 21** Ich muss für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen meine Erwerbsarbeit reduzieren oder aufgeben.
Wie kann ich mich in dieser Zeit sozialversichern? 34/35
-
- 22** Ich bin berufstätig und brauche mehr Zeit zur Organisation der neuen Pflegesituation.
Was muss ich tun, um Pflegekarenz/Pflegezeit in Anspruch zu nehmen? 36
-

Beschwerde und Erwachsenenvertretung

- 23** Ich habe Probleme mit dem Pflege- und Betreuungsanbieter.
Wo kann ich mich beschweren bzw. wo erhalte ich Unterstützung im Konfliktfall? 37
-
- 24** Bei der Regelung meiner persönlichen Angelegenheiten besteht die Gefahr, dass ich aufgrund meiner psychischen Erkrankung benachteiligt werde.
Welche Vertretungsmöglichkeiten gibt es? 38/39
-

Palliativversorgung und Hospiz

- 25** Ich bin unheilbar krank und brauche umfassende medizinische und pflegerische Betreuung.
Welche Unterstützung kann ich von einem Mobilen Palliativteam erwarten? 40
-
- 26** Für mich oder einen mir nahestehenden Menschen ist die letzte Lebensphase angebrochen.
Wie bekomme ich Unterstützung von einer Hospizbegleitung? 41
-
- 27** Ich bin berufstätig, möchte aber meine/n sterbende/n Angehörige/n in den letzten Monaten begleiten.
Wie kann ich Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit in Anspruch nehmen? 42/43
-



Die Entlassung aus dem Krankenhaus steht bevor.

Was sollte vorher geklärt bzw. organisiert werden?

01

Vor der Entlassung aus dem Krankenhaus können für Patientinnen/Patienten und Angehörige viele Fragen und Probleme auftreten. Eine gut vorbereitete Entlassung (z.B. nach einem Schlaganfall, Herzinfarkt oder Sturz) erleichtert für alle Betroffenen den Übergang vom Krankenhaus in den häuslichen Bereich.

Checkliste für die Krankenhausentlassung



- Fragen Sie Ärztinnen/Ärzte bzw. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen nach dem Entlassungstermin.
- Fragen Sie im Krankenhaus nach Koordinationsstellen/Personen, die Sie bei der Entlassung und der weiteren Organisation unterstützen können (z.B. Pflegedrehscheibe, Pflegemediation, SozialarbeiterInnen).
- Holen Sie sich Informationen und Beratung von der Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz. Siehe Kapitel 18.
- Nehmen Sie ggf. auch Kontakt mit der Versorgungskoordination/dem Case Management Ihrer Krankenversicherung auf. Diese unterstützen und informieren Sie z.B. betreffend Verordnungen und Anträge für Heilbehelfe und Hilfsmittel, sozialversicherungsrechtliche Fragen sowie auch Anträge für Rehabilitationsaufenthalte.
- Informieren Sie Ihre/n Hausärztin/-arzt über die bevorstehende Entlassung.
- Überlegen Sie, ob die häusliche Pflege direkt nach der Entlassung ausreichend ist, bzw. klären Sie die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege ab. Siehe Kapitel 19.
- Klären Sie rechtzeitig im Krankenhaus, ob die Möglichkeit einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung oder eine Akutgeriatrie/Remobilisation besteht (bietet mehr Therapiemaßnahmen als Kurzzeitpflege). Die Aufnahme kann gleich direkt vom Krankenhaus, aber auch von zu Hause erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch die/den behandelnde/n (Haus-)Ärztin/Arzt.
- Klären Sie, bei welchen alltäglichen Dingen Sie Unterstützung benötigen (z.B. Körperpflege, Bewegung, Ernährung), und kontaktieren Sie die erforderlichen Unterstützungsdienste (z.B. Hauskrankenpflege, Physiotherapie, „Essen auf Rädern“).
- Organisieren Sie ggf. andere Unterstützungsdienste (z.B. Palliativteam, Hospiz, Notruftelefon, Tagesbetreuung).
- Klären Sie offene Fragen (z.B. Ernährung/Diät, körperliche Bewegung) mit den jeweiligen Ansprechpersonen im Krankenhaus.
- Organisieren Sie die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. höhenverstellbares Pflegebett, Betteinlagen, Lagerungshilfsmittel, Gehhilfen). Siehe Kapitel 03.

Die Entlassungskoordination, die vom Krankenhaus zur Verfügung gestellt wird, die Pflegedrehscheibe bzw. die Versorgungskoordination der Krankenversicherungen sind für Betroffene kostenfrei.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/ in der Stadt Graz

Auskunft zu Pflege- und Betreuungsleistungen, Unterstützung bei der Suche nach Lösungen für spez. Pflegesituation, ggf. Hausbesuch
Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Kranken- und Pensionsversicherungsträger; Information, Folder, Online-Ratgeber und Antragsformulare für Rezeptgebührenbefreiung
www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Information zur Pflegekarenz und Pflegezeitzeit
T 0316 7090,
post.steiermark@sozialministeriumservice.at,
www.sozialministeriumservice.at > Finanzielles

Caritas Steiermark

Anbieter für „Freiwilligen-Begleitdienst vom Krankenhaus nach Hause“ im Raum Graz, Graz-Umgebung (in Gratkorn, Grambach und Fernitz), Fürstenfeld und Gleisdorf
T 0316 8015-457,
brigitta.schandl@caritas-steiermark.at,
www.caritas-pflege.at/steiermark >
Beratung > Für SeniorInnen- und Angehörige



Broschüre: „Pflegekarenz/Pflegezeitzeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeitzeit“

Bestellung: T 01 711 00-86 25 25,
Download unter www.sozialministerium.at
> Broschürenservice

- Veranlassen Sie entsprechende Wohnungsadaptierungen (z.B. Haltegriffe, Teppichfixierung).

- Suchen Sie um finanzielle Unterstützungsleistungen an (z.B. Erstantragstellung bzw. Neueinstufung für Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung).

- Klären Sie alle Fragen zur Weiterbehandlung, z.B.:
Welche Medikamente sollen Sie wie oft und für wie lange nehmen?
Haben Sie die wichtigsten Medikamente für das Wochenende zu Hause (z.B. Insulin)? Brauchen Sie zusätzliche Pflegeprodukte?

- Stellen Sie sicher, dass Sie einen Entlassungsbrief mit ersten Informationen für Ihre/n Hausärztin/-arzt erhalten. Bei einer Entlassung z.B. kurz vor Wochenend- und Feiertagen vergewissern Sie sich, dass Ihnen auch die notwendige ärztliche Anordnung für die rezeptpflichtigen Medikamente (damit können Sie Medikamente ohne Rezept der/des Hausärztin/-arztes von der Apotheke holen) oder Anordnungen für die Hauskrankenpflege mitgegeben werden.

- Organisieren Sie rechtzeitig die Abholung aus dem Krankenhaus (z.B. Begleitperson, privater Transport, Rettungsdienst).

- Suchen Sie als pflegende/r Angehörige/r bei Berufstätigkeit beim Arbeitgeber um eine Pflegefreistellung an.

- Als pflegende/r Angehörige/r haben Sie auch die Möglichkeit, für einen befristeten Zeitraum eine Pflegekarenz oder Pflegezeitzeit mit Ihrem Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren, um die Pflege zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Siehe Kapitel 22.



Die Wohnung ist nicht altersgerecht bzw. barrierefrei eingerichtet.

Wie und was soll ich anders einrichten?

Eine barrierefreie Umgestaltung der Wohnung bzw. Adaptierungen im Wohnbereich sind meist ein ganz wesentlicher Schritt in Richtung Verbesserung und Erleichterung des täglichen Lebens. Dies kann den Verbleib in den eigenen vier Wänden verlängern. Beratung bieten Ihnen in erster Linie Behinderteneinrichtungen sowie Bau- und Wohnberatungsstellen für behinderte und ältere Menschen.

02

FINANZIELLE ASPEKTE

Für mögliche Förderungen und Zuzahlungen wenden Sie sich an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik oder an die Bezirkshauptmannschaften/ das Magistrat Graz.

Informieren Sie sich auch bei Ihrer Krankenversicherung und beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark hinsichtlich einer möglichen Zuzahlung.

Beispiele für mögliche Adaptierungen

- Halte- und Stützgriffe in Bad und WC bzw. Handläufe in längeren Fluren und bei Treppen
- Einsenkung der Dusche in den Boden und Anbringen eines Duschsitzes
- Niveausenkung des Waschbeckens für die Körperpflege im Sitzen, einfach zu bedienende Armaturen, Anbringen von im Sitzen einsehbaren Kippspiegeln
- Installation einer Gegensprechanlage
- Entfernen von kleinen, rutschenden Teppichen, stattdessen große Teppiche auf einer rutschfesten Matte
- Verringerung der Stolpergefahr: Entfernen von Kleinmobiliar und freiliegenden Kabeln
- Sitzmöbel mit guter Standfestigkeit
- Kantenschutz bei spitzen Ecken und scharfen Kanten
- Lichtschalter in erreichbarer Höhe, Kippschalter, Treppen/Gänge gut ausleuchten
- Bei Verwendung eines Rollstuhles/Rollators: Türstockerweiterungen, Anschaffung von Rampensystemen
- Installation eines Treppenliftes

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Information zu möglicher Förderung, Planungsberatung
T 0316 877-3713, wohnbau@stmk.gv.at, www.wohnbau.steiermark.at

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Information und Antragsformular für Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen, z.B. für bauliche Adaptierungsmaßnahmen, Rollstuhlrampen
T 0316 7090, post.steiermark@sozialministeriumservice.at, www.sozialministeriumservice.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Information über Ansprüche und gesetzliche Regelungen
T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at

Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz

Information und Zuschuss für bauliche Maßnahmen
www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at bzw. www.graz.at

Caritas Steiermark

Beratung für Wohnraumanpassung
T 0676 88015 410, gabriele.weitgasser@caritas-steiermark.at, www.caritas-steiermark.at

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ) – Albert Schweitzer Trainingszentrum

Beratung, Besichtigung einer Übungswohnung zur Ideensammlung für Ihre Wohnung
T 0316 7060 1064, ggz.trainingszentrum@stadt.graz.at, www.ggz.graz.at



Broschüre: „Handbuch für barrierefreies Wohnen“

Bestellung: T 0316 7090, Download unter www.sozialministeriumservice.at

Zur Bewältigung des Alltags brauche ich technische Hilfsmittel.

Woher beziehe ich Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Gut angepasste Heilbehelfe (z.B. Brille, Hörgerät) und Hilfsmittel erleichtern die Bewältigung Ihres Alltags und unterstützen eine selbstständige Lebensführung. Außerdem machen sie die Betreuung für pflegende Angehörige leichter. Das Angebot ist groß: Es gibt Hilfsmittel zur Verbesserung der Geschicklichkeit (z.B. Balancetrainingsgeräte), zur Verbesserung der Konzentration (z.B. Lernspiele), zur Unterstützung der Pflege (z.B. verstellbare Pflegebetten, Betteinlagen, Matratzen zur Vorbeugung von Druckgeschwüren, Gehhilfen, Hebehilfen im Bad), aber auch für sinnesbeeinträchtigte Menschen (z.B. Telefonverstärker, Vibrationswecker).

Was ist zu beachten?

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über das Marktangebot.
- Gezielte Hilfsmittelberatung erhalten Sie bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, im Sanitätsfachhandel, bei Bandagistinnen/Bandagisten und bei Behindertenorganisationen.
- Nicht immer ist ein Ankauf zweckmäßig oder gewünscht; erkundigen Sie sich bei Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, Ihrem Gemeindeamt oder Ihrer Krankenversicherung, ob und wo ein Verleih von Hilfsmitteln angeboten wird (z.B. verstellbare Pflegebetten, Gehhilfen).
- Wenden Sie sich vor Realisierung Ihres Vorhabens immer an Ihre Krankenversicherung, um Missverständnissen hinsichtlich Kostenübernahme/-zuschuss vorzubeugen.
- Für eine Kostenbeteiligung Ihrer Krankenversicherung ist immer eine ärztliche Verordnung erforderlich.
- Fragen Sie in ausgewählten Geschäften bzw. suchen Sie in Online-Shops nach „Hilfsmitteln für Senioren“, z.B. wasserundurchlässige Leintücher.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Krankenversicherungsträger; Information, Antragstellung, Leihgeräte
www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER

Lorenz Pflegebetten GmbH

Pflegebetten und Pflegebettzubehör zum Kauf oder zur Miete
T 03112 22 509-0, office@lorenz-pflegebetten.at, www.lorenz-pflegebetten.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Beratung zu Unterstützungsleistungen
T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at

Bunte Rampe

Beratung zu Hilfsmitteln und Verleih, Link zum Online-Hilfsmittelkatalog
T 0316 68 65 15-20, bunte-rampe@mosaik-gmbh.org, www.mosaik-web.org

Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) – Hilfsmittelzentrale

Hilfsmittelverleih, Beratung, Reparaturen, Einschulung in den Hilfsmittelgebrauch
T 0660 58 20 178, oezivstmk.hilfsmittelzentrale@gmx.at, www.oeziv-steiermark.at



03

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Höhe der Zuzahlung ist abhängig vom Krankenversicherungsträger, der Art des Heilbehelfes/Hilfsmittels und der Krankheit/Behinderung.

Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und bei Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, übernimmt die Krankenversicherung die gesamten Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Bei einem Hilfsmittelverleih sind Leihgebühren zu entrichten. Einige Gemeinden bieten auch einen kostenlosen Verleih von Hilfsmitteln (z.B. Pflegebetten) an.



Ich bin pflegebedürftig und brauche finanzielle Entlastung.

.....
Wo gibt es Gebührenbefreiungen bzw. Zuschussleistungen?

04

Bei körperlicher und/oder sozialer Hilfsbedürftigkeit kann unter gewissen Voraussetzungen eine Befreiung von bzw. eine Zuschussleistung zu bestimmten Gebühren gewährt werden.

Mögliche Ansprüche

Befreiung von den Rundfunkgebühren

- Bestimmte Personengruppen wie etwa Pflegegeld-, Pensions- oder SozialhilfebezieherInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich können bei geringem Haushaltsnettoeinkommen von den Rundfunkgebühren (Radio und Fernsehen) befreit werden.
- Antragsformulare erhalten Sie direkt beim Gebühren Info Service (GIS), bei Ihrem Gemeindeamt oder in Filialen der Raiffeisenbank.

Zuschuss zum Fernsprechtgelt

- Es gelten dieselben Kriterien wie für die Befreiung von den Rundfunkgebühren.
- Sie erhalten einen Gutschein (10,- Euro pro Monat), den Sie Ihrem Telefonanbieter weiterleiten müssen – nur einlösbar für Festnetztelefone sowie bestimmte Handy-Telefonanbieter.

Befreiung von der Ökostrompauschale

- Der Antrag ist beim GIS zu stellen.
- Voraussetzung für die Befreiung ist der Bezug des Zuschusses zum Fernsprechtgelt.

Befreiung von der Rezeptgebühr

- Die Befreiung erfolgt automatisch ohne Antragstellung für BezieherInnen von bestimmten Geldleistungen (z.B. Ausgleichszulage) und mit Antragstellung für Personen mit niedrigem Nettoeinkommen.
- Die Befreiung gilt auch für alle mitversicherten Angehörigen und umfasst die Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card, den Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie den Kostenbeitrag bei stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalten.
- Rezeptgebührenobergrenze: Rezeptgebühren sind mit 2 Prozent des jährlichen Nettoeinkommens (ohne 13. und 14. Gehalt) gedeckelt. Die Befreiung wird über das e-card-System geregelt.

SozialCard der Stadt Graz

- Wenn Sie seit mind. 6 Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Graz haben und bestimmte Einkommensvoraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf die SozialCard der Stadt Graz.
- Sie bietet Ermäßigungen bei Gebühren und Abgaben sowie vergünstigte Tarife bei den Holding Graz Linien und diversen Freizeit- und Kultureinrichtungen.
- Infos und Antragsformulare erhalten Sie beim Sozialamt der Stadt Graz.

Steuervorteil

- Krankheits- und Pflegekosten können unter bestimmten Voraussetzungen bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung als „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden und verringern das zu versteuernde Einkommen.
- Infos hierzu erhalten Sie beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark unter T 0316 7090.

Josef-Krainer-Hilfsfonds

- Der Fonds bietet eine einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für Steirerinnen und Steirer, die sich in einer Notlage befinden.
- Sie können sich telefonisch mit dem Josef-Krainer-Hilfsfonds in Verbindung setzen oder ein formloses Schreiben unter Angabe Ihres Anliegen übermitteln.

Unterstützungsfonds der Krankenversicherung und der Pensionsversicherungsanstalt

- Krankenversicherung: Bei hohen Ausgaben für Krankheit und geringem Einkommen – nur für Leistungen, für die Ihre Krankenversicherung zuständig ist (z.B. Zahnersatz)
- Pensionsversicherung: Unvorhersehbares Ereignis (z.B. Sterbefall), das zu einer finanziellen Notlage führt
- Einmaliger Zuschuss ohne Rechtsanspruch

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Gebühren Info Service (GIS)

Information zu Befreiung/Zuschuss von Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt, Ökostrompauschale sowie Antragsformular
T 0810 00 10 80, kundenservice@gis.at, www.gis.at

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Kranken- und Pensionsversicherungsträger; Information, Folder, Online-Ratgeber und Antragsformulare für Rezeptgebührenbefreiung sowie Unterstützungsfonds
www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER

österreich.gv.at – Österreichs digitales Amt

Online-Information zur Rezeptgebührenbefreiung und zu Befreiung/Zuschuss von Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt, Ökostrompauschale
www.oesterreich.gv.at

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Information zu Gebührenbefreiung, steuerliche Absetzmöglichkeit
T 0316 7090, post.steiermark@sozialministeriumservice.at, www.sozialministeriumservice.at

Sozialamt der Stadt Graz

Information zur SozialCard, Antrag
T 0316 872-6397, sozialcard@stadt.graz.at, www.graz.at

Josef-Krainer-Hilfsfonds – Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Information und Antragstellung
Josef-Krainer-Hilfsfonds, Landesamtsdirektion, Burgring 4, 8010 Graz
T 0316 877-2963, josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Befreiungsrichtsätze (Haushaltsnettoeinkommen-Obergrenzen)**Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale**

- 1 Person 1.082,65 Euro
- 2 Personen 1.648,64 Euro
- Für jede weitere Person wird der Richtsatz um 167,05 Euro erhöht.

Bei Überschreitung der Höchstsätze können bestimmte zusätzliche Belastungen in Abzug gebracht werden (z.B. „Außergewöhnliche Belastungen“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, Miete).

Rezeptgebührenbefreiung

- 1 Person 966,65 Euro
- 2 Personen 1.524,99 Euro
- je mitversichertes Kind 149,15 Euro

Bei Krankheit oder Gebrechen, durch die überdurchschnittliche Ausgaben entstehen, gelten folgende Beträge:

- 1 Person 1.111,65 Euro
- 2 Personen 1.753,74 Euro
- je mitversichertes Kind 149,15 Euro

SozialCard

Die Obergrenzen des Haushaltsnettoeinkommens orientieren sich an den Richtsätzen der GIS-Befreiungen.



Ich benötige finanzielle Unterstützung für Pflege- und Hilfsleistungen.

Was muss ich tun, um Pflegegeld zu erhalten?

05

Pflegegeld gebührt dann, wenn Sie aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung bei der Durchführung von Tätigkeiten des täglichen Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld sind:

- Ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich und dies für mind. 6 Monate durchgehend.
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Pflegegeld auch im EWR-Raum und in der Schweiz ausbezahlt.

Was ist zu tun?

1. Sie müssen einen Antrag auf Pflegegeld stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Sozialversicherungsträger oder im Internet unter www.oesterreich.gv.at.
2. Wenn Sie PensionsbezieherIn sind, bringen Sie Ihren Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle ein. Beziehen Sie keine eigene Pension, bringen Sie den Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Steiermark ein.
3. Nach Prüfung der Voraussetzungen erfolgt ein (angekündigter) Hausbesuch durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine diplomierte Pflegefachkraft, um den Pflegebedarf festzustellen. Die pflegebedürftige Person hat das Recht, eine Vertrauensperson (z.B. Angehörige/r oder Pflegefachkraft der Hauskrankenpflege) beizuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann.
4. Ob und in welcher Höhe Sie Pflegegeld erhalten, erfahren Sie in einem Bescheid.
5. Sind Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden, können Sie beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht (siehe Bescheid) binnen 3 Monaten ab Zustellung des Bescheides klagen. Das Gerichtsverfahren ist kostenlos.
6. Gehen Sie bei der Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes gleich vor wie bei der Erstantragstellung. Wenn seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist, sollten Sie ein ärztliches Attest oder Befunde des Krankenhauses mitsenden.

Wichtig

- Beantragen Sie bei einer unheilbaren oder schweren Krankheit und plötzlichem Anstieg des Pflegeaufwandes ein „Beschleunigtes Pflegegeldverfahren“. In diesem Fall (Erstantragstellung oder Erhöhung) sind die Entscheidungsträger angehalten, das Verfahren rasch abzuschließen. Hierzu ist das Antragsformular mit dem „Beiblatt zum Pflegegeldantrag“ von einer Ärztin/einem Arzt der Hospizeinrichtung bzw. palliativ-medizinischen Einrichtung auszufüllen.
- Für alle PflegegeldbezieherInnen führt die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen im Auftrag des Sozialministeriums als unterstützende und qualitätssichernde Maßnahme die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ durch. Siehe Kapitel 18.

(Stand: 2020)

Das Pflegegeld wird

- je nach Pflegebedarf in 7 Stufen gewährt (von Stufe 1: 160,10 Euro bis Stufe 7: 1.719,30 Euro);
- 12-mal im Jahr ausbezahlt und muss nicht versteuert werden;
- ab dem auf Ihre Antragstellung folgenden Monatsersten ausbezahlt;
- an die/den Pflegebedürftige/n oder an die gesetzliche Vertretung sowie gemeinsam mit der Pension ausbezahlt.

Während Sie im Krankenhaus oder auf Kur sind, bekommen Sie kein Pflegegeld.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger

Information und Antragsformular, Information zur „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

T 01 711 00-86 22 86, buergerservice@sozialministerium.at, www.sozialministerium.at

österreich.gv.at – Österreichs digitales Amt

Online-Information, Antragsformular

www.oesterreich.gv.at

Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Steiermark

Information und Antragsformular bzw. Beiblatt für beschleunigtes Verfahren

T 05 03 03, pva-lsg@pensionsversicherung.at, www.pensionsversicherung.at

Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen

Information und Koordination der Hausbesuche für die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

T 050 808 2087, qualitaetssicherung@svqspg.at, www.svs.at

Arbeiterkammer Steiermark – Sozialversicherungsrecht

Information, Rechtsauskunft

T 05 7799-2442, sozialversicherungsrecht@akstmk.at,

www.stmk.arbeiterkammer.at > Kontakt > Sozialversicherungsrecht

Broschüre: „Informationen zum Pflegegeld“

Bestellung: T 01 711 00-86 25 25, broschuerenservice@sozialministerium.at,

Download unter www.sozialministerium.at > Broschürenservice

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Kranken- und Pensionsversicherungsträger; Information, Folder, Online-Ratgeber und Antragsformular für Pflegegeld

www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER



Ich kann nicht mehr für mich kochen.



Wie bekomme ich „Essen auf Rädern“?

Wenn das Einkaufen oder Kochen zum Problem wird, können Sie sich Ihre täglichen Mahlzeiten zustellen lassen. Jede Gemeinde muss sicherstellen, dass ein Essenzustelldienst in der Gemeinde zur Verfügung steht. Hierzu werden Vereinbarungen mit regionalen Gastronomiebetrieben, Menüservicefirmen oder Hauskrankenpflegeorganisationen für die Essenzustellung abgeschlossen.

Was sollten Sie wissen?

- Informieren Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt, welche Anbieter es in Ihrer Region gibt.
- Achten Sie bei der Auswahl des Anbieters darauf, dass Diätmenüs bzw. ein auf Ihre Ernährungsbedürfnisse ausgerichtetes Speisenangebot zur Verfügung stehen.
- Abhängig vom Anbieter können Sie tägliche oder tageweise Zustellung, Wochenpakete oder einige Monate haltbare Tiefkühlkost bestellen.
- Abhängig von der Region erfolgt die Zustellung direkt vom Gastronomiebetrieb, der Menüservicefirma bzw. durch die Heimhilfe Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation oder ehrenamtliche HelferInnen.
- Erkundigen Sie sich auch bei Ihrem Nahversorger, ob eine Hauszustellung von Lebensmitteln (Einkaufsliste) möglich ist.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Gemeindeserver Steiermark

Kontaktadressen der Gemeindeämter
www.gemeinde.steiermark.at

Sozialamt der Stadt Graz – SeniorInnenbüro

Informationen zum Essenzustelldienst in Graz
T 0316 872-6391 oder -6393, senioren@stadt.graz.at, www.graz.at

Hauskrankenpflegeorganisationen in Ihrer Region

finden Sie unter www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege

Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Steiermark in Kooperation mit regionalen Anbietern

Essenzustellung
T 050 144 5-10160, sozialesdienste@st.rotekreuz.at, www.rotekreuz.at/stmk

Volkshilfe Steiermark in Kooperation mit Partnerfirma „Gourmet à la carte“

Anbieter
T 0316 577 622-11 000, essenzuhaue@stmk.volkshilfe.at, www.essen-zuhause.at

06

FINANZIELLE ASPEKTE

- Die Kosten für „Essen auf Rädern“ sind von Ihnen zu bezahlen (die Preise sind je nach Anbieter unterschiedlich).
- Je nach Anbieter wird entweder ein Pauschalmenüpreis verrechnet oder es werden die jeweiligen Kosten pro bestellter Speise in Rechnung gestellt.
- Die Zustellgebühr ist entweder im Menüpreis inkludiert oder es wird eine zusätzliche Zustellgebühr verrechnet. Einige Gemeinden gewähren einen Zuschuss.
- Die Bezahlungsmodalitäten variieren je nach Anbieter (z.B. Zahlung bei Zustellung, Erlagschein, Abbuchungsauftrag).

Ich brauche Unterstützung bei der Pflege.

Woher beziehe ich Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege?

Hauskrankenpflege wird in der Steiermark flächendeckend durch diplomierte Pflegefachkräfte, Pflegeassistentenkräfte und HeimhelferInnen geleistet. Das Unterstützungsangebot reicht dabei von der Hilfe beim morgendlichen Aufstehen über Körperpflege, Medikamentengabe, Bewegungsförderung, „Medizinische Hauskrankenpflege“ (z.B. Injektionen, Verbandwechsel) bis hin zur Anleitung von pflegenden Angehörigen.

In der Steiermark gibt es 5 Anbieter, die von Gemeinden und dem Land mitfinanziert werden und nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Landes arbeiten: Caritas, Hilfswerk Steiermark, Österreichisches Rotes Kreuz, SMP – Sozialmedizinischer Pflegedienst und Volkshilfe Steiermark.

Was ist zu tun?

1. Wenden Sie sich direkt an ein Büro der Hauskrankenpflege. Welcher Anbieter in Ihrer Region tätig ist, erfahren Sie bei Ihrem Gemeindeamt, Ihrer Pflegedrehscheibe oder im Internet (Bezirkspflegekarten) unter www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege > Inanspruchnahme.
2. Die Aufnahme und Erstabklärung des Betreuungsumfanges erfolgt immer durch eine diplomierte Pflegefachkraft. Im Zuge der Erstabklärung wird festgelegt, welcher Pflege-/Betreuungsbedarf gegeben ist und welche Dienste zum Einsatz kommen. Diese Erstabklärung bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.
3. Die diplomierte Pflegefachkraft, die pflegenden Angehörigen und Sie legen gemeinsam die Ziele fest und planen die Maßnahmen sowie Betreuungsdauer und Betreuungszeitpunkte.

Wichtig

- Die mobilen Dienste stehen Ihnen 7 Tage in der Woche von 6:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- Pro Hausbesuch wird die erste Viertelstunde zur Gänze verrechnet, die weitere Verrechnung erfolgt in 5-Minuten-Schritten.
- Wenn Sie eine private Kranken- oder Pflegeversicherung haben, informieren Sie sich über die Möglichkeit eines Zuschusses zum Selbstbehalt.
- Die Anbieter der Hauskrankenpflege bieten auch eine „Mehrstündige Alltagsbegleitung“ an. Siehe Kapitel 09.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Information zur Hauskrankenpflege

Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Information zur Hauskrankenpflege, Finanzierung)

T 0316 877-3550, pflegemanagement@stmk.gv.at, www.gesundheit.steiermark.at

Mobiler Kinderkrankenpflegedienst (MoKidi) & Mobile Kinderkrankenpflege (MOKI)

Auskunft zum Mobilien Kinderkrankenpflegedienst, Anbieter

MoKidi: T 0316 81 31 81-4610 oder 0664 80 785-1201,

mokidi@hilfswerk-steiermark.at, www.hilfswerk.at/steiermark

MOKI: T 0664 55 33 066, office@moki-steiermark.at, www.moki-steiermark.at



07

FINANZIELLE ASPEKTE

Der Kundinnen-/Kundenbeitrag (Selbstbehalt) ist sozial gestaffelt und wird aus Ihrem Individual-einkommen berechnet. Bestimmte Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegattinnen/Ehegatten bzw. bei eingetragener Partnerschaft werden hinzugerechnet. Verpflichtend zu leistende Unterhaltsleistungen werden abgezogen.

Die Höhe des Kundinnen-/Kundenbeitrages ist auch davon abhängig, welcher Dienst zum Einsatz kommt. Alle oben genannten Organisationen verwenden dieselben Kriterien zur Ermittlung des Einkommens und dieselbe Tarifliste. Die betreuende Organisation ermittelt für Sie den zu leistenden Kostenanteil.

Die ungedeckten Kosten tragen das Land Steiermark und Ihre Wohnsitz-gemeinde. Die Zuzahlung erfolgt direkt an die betreuende Organisation.

Wenn Sie zu Hause eine „**Medizini-sche Hauskrankenpflege**“ benötigen, übernimmt Ihre Krankenversiche-rung pro Hausbesuch 6,90 Euro vom Selbstbehalt. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benö-tigen Sie eine Anordnung der Hausärzt-in/des Hausarztes und eine Geneh-migung Ihrer Krankenversicherung.



Ich benötige längerfristig Unterstützung bei der Haushaltsführung.

Wie bekomme ich eine Heimhilfe?

Die Leistungen der Heimhilfe zur Unterstützung in der Haushaltsführung werden von den Organisationen der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege angeboten (siehe Kapitel 07). Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass Sie aufgrund von Krankheit, Alter oder einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Haushalt selbst zu führen.

08

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Der Kundinnen-/Kundenbeitrag (Selbstbehalt) ist sozial gestaffelt und wird aus Ihrem Individual-einkommen berechnet. Bestimmte Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegattinnen/Ehegatten bzw. bei eingetragener Partnerschaft werden hinzugerechnet. Verpflichtend zu leistende Unterhaltsleistungen werden abgezogen.

Die betreuende Organisation ermittelt für Sie den zu leistenden Kostenanteil.

Die ungedeckten Kosten tragen das Land Steiermark und Ihre Wohnsitzgemeinde. Die Zuzahlung erfolgt direkt an die betreuende Organisation.

Was ist zu tun?

1. Wenden Sie sich direkt an ein Büro der Hauskrankenpflege. Welcher Anbieter in Ihrer Region tätig ist, erfahren Sie bei Ihrem Gemeindeamt bzw. der Pflegedrehscheibe oder im Internet (Bezirkspflegekarten) unter www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege > Inanspruchnahme.
2. Die Aufnahme und Abklärung des Betreuungsbedarfes erfolgt immer durch eine diplomierte Pflegefachkraft des Anbieters. Diese Erstabklärung bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Wichtig

- Leistungen, die von Heimhilfen erbracht werden, sind z.B. Wäschepflege, Beheizen der Wohnung, Erledigung von Einkäufen, Zubereitung von kleinen Mahlzeiten (z.B. Frühstück), Reinigung des unmittelbaren persönlichen Lebensumfeldes.
- Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Wohnungsgroßputz, Leistungen für Angehörige, haustechnische Leistungen u.Ä.
- Pro Hausbesuch wird die erste Viertelstunde zur Gänze verrechnet, die weitere Betreuungszeit in 5-Minuten-Schritten.
- Bei einem zusätzlichen Bedarf an Haushaltstätigkeiten (z.B. Wohnungsputz, einfache Gartenarbeit) informieren Sie sich ggf. über die Möglichkeit des Dienstleistungsschecks unter www.dienstleistungsscheck-online.at.
- Einige Gemeinden bieten zusätzlich ehrenamtliche Einkaufs- und Bringdienste an, z.B. für Lebensmittel, Dinge des täglichen Bedarfes oder aus der Apotheke – erkundigen Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Information zur Unterstützung bei der Haushaltsführung

Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Auskunft zur Heimhilfe, Finanzierung

T 0316 877-3550, pflugemanagement@stmk.gv.at, www.gesundheit.steiermark.at

Ich benötige Unterstützung zur Alltagsbewältigung bzw. eine Beaufsichtigung für mehrere Stunden am Tag.

Wie bekomme ich eine Mehrstündige Alltagsbegleitung?

Die Mehrstündige Alltagsbegleitung ist ein zusätzliches Leistungsangebot im Rahmen der Hauskrankenpflege in der Steiermark. Sie arbeitet eng mit den Pflegepersonen der Hauskrankenpflege zusammen. Die/Der AlltagsbegleiterIn beaufsichtigt, unterstützt und begleitet ältere und pflegebedürftige Menschen für mehrere Stunden am Tag. In dieser Zeit sollen insbesondere auch pflegende Angehörige entlastet werden.

Aufgaben der Alltagsbegleitung sind etwa: Begleitung bei Aktivitäten und Förderung von sozialen Kontakten (z.B. Gespräche führen, gemeinsame Besuche, außerhäusliche Erledigungen), Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen, indem die/der AlltagsbegleiterIn für einen halben oder ganzen Tag im Haushalt anwesend ist zur Gewährung der Sicherheit sowie zur Unterstützung bei Aktivitäten (z.B. beim Essen, Trinken, der Ausscheidung, der Mobilität), welche im Verlauf des Einsatzes anfallen.

Was ist zu tun?

1. Wenden Sie sich direkt an ein Büro der Hauskrankenpflege. Welcher Anbieter in Ihrer Region tätig ist, erfahren Sie bei Ihrem Gemeindeamt bzw. der Pflegedrehscheibe oder im Internet (Bezirkspflegekarten) unter www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege > Inanspruchnahme.
2. Die Aufnahme und Abklärung erfolgt immer durch eine diplomierte Pflegefachkraft der Hauskrankenpflege. Diese Erstabklärung bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Wichtig

- Inanspruchnahme: Montag bis Sonntag in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr
- Betreuungsdauer: mind. 4 bis max. 10 Stunden im Block pro Tag
- Voraussetzung: Vollendung des 60. Lebensjahres und Pflegegeldbezug
- AlltagsbegleiterInnen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung zur Heimhilfe.
- AlltagsbegleiterInnen führen keine medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten durch. Bei Bedarf ist eine diplomierte Pflegefachkraft oder Pflegeassistentin für pflegerische Tätigkeiten, die im Verlauf des Einsatzes anfallen, hinzuzuziehen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Information zur Mehrstündigen Alltagsbegleitung

Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Information zur Mehrstündigen Alltagsbegleitung, Finanzierung

T 0316 877-3550, pflegemanagement@stmk.gv.at, www.gesundheit.steiermark.at



09

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Der Kundinnen-/Kundenbeitrag (Selbstbehalt) beträgt 10,- Euro pro Stunde.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommt ein Zuschlag von 100 Prozent zur Anwendung.

Die Qualitätssicherung wird von der diplomierten Pflegefachkraft im Rahmen der Hauskrankenpflege durchgeführt, die Verrechnung erfolgt gemäß dem Kundinnen- bzw. Kundentarifmodell der Hauskrankenpflege Steiermark.

Die ungedeckten Kosten trägt das Land Steiermark. Die Zuzahlung erfolgt direkt an die betreuende Organisation.



10

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Inanspruchnahme ist kostenlos.
Die Vermittlung eines Besuchsdienstes erfolgt nach Verfügbarkeit der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Die Finanzierung erfolgt meist durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorenmittel.

Ich fühle mich häufig einsam und isoliert.



Wie komme ich zu einem Besuchs- bzw. Begleitdienst?

Besuchs- oder Begleitdienste sind für Menschen da, die wenig Ansprache haben oder deren pflegende Angehörige Entlastung brauchen. Darüber hinaus werden Menschen begleitet, die verschiedene Erledigungen außerhalb der Wohnung aufgrund einer Beeinträchtigung nicht mehr allein bewerkstelligen können. Ziel ist es, der Einsamkeit und Isolation entgegenzuwirken und die Eigenständigkeit von älteren Menschen zu fördern. Besuchs- und Begleitdienste werden meist von privaten sozialen Einrichtungen oder Pfarren angeboten und durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen erbracht.

Besuchs- und Begleitdienste

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation oder Ihrer Pfarre, ob bzw. von welcher Organisation ein Besuchs- oder Begleitdienst angeboten wird.
- Häufigkeit, Dauer und Betreuungszeitpunkte werden direkt mit dem Anbieter vereinbart. In der Regel ist ein Besuch pro Woche im Ausmaß von ca. 2 Stunden möglich.
- Was auf dem Programm steht, machen Sie sich meist direkt mit der Betreuungsperson aus.
- Besuchsdienste beinhalten keine Pflege- und Haushaltstätigkeiten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Information zu Besuchs- und Begleitdiensten

Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Steiermark, Besuchsdienst

Anbieter für ehrenamtlichen Besuchsdienst

T 050 144 5-10160, sozialesdienste@st.rotekreuz.at, www.rotekreuz.at/stmk

Caritas Steiermark

Anbieter für „Freiwilligen-Begleitdienst vom Krankenhaus nach Hause“ im Raum Graz, Graz-Umgebung (in Gratkorn, Grambach und Fernitz), Fürstenfeld und Gleisdorf

T 0316 8015-457, brigitta.schandl@caritas-steiermark.at, www.caritas-pflege.at/steiermark > Beratung > Für SeniorInnen und Angehörige

Stadtbibliothek Graz – Besuch & Buch

Ehrenamtliche Bücherbotinnen/-boten bringen regelmäßig

Bücher, Zeitschriften, Hörbücher oder Filme, führen Gespräche und lesen vor

T 0316 872-800, www.stadtbibliothek.graz.at

Verein pro humanis

Anbieter von Sozialbegleitung für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen

T 0316 82 77 07, office@prohumanis.at, www.prohumanis.at

K Kontaktdetails von Pfarren der Diözese Graz-Seckau und evangelischen Pfarren in der Steiermark

www.katholische-kirche-steiermark.at/pfarren bzw. www.evangel.st > Orte > Pfarren

K Kontaktdetails der Hauskrankenpflegeorganisationen

Information zur Mehrstündigen Alltagsbegleitung

www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause >

Mobile Pflege und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege

Ich fürchte mich vor einer Notsituation ohne Hilfe.

Wo bekomme ich ein Notruftelefon?

Mit dem Notruftelefon oder einer Rufhilfe können Personen, die aufgrund von Krankheit und/oder Alter einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, rasch Hilfe rufen. Mit einem Tastendruck auf den Funksender, den Sie z.B. als Armband oder Halskette tragen, wird eine Notrufzentrale kontaktiert. Anschließend wird über eine Freisprechanlage abgeklärt, welche Hilfsmaßnahmen einzuleiten sind (z.B. Verständigung von Rettung, Polizei oder Angehörigen). Es gibt Notrufsysteme für zu Hause und für Ihre Sicherheit unterwegs.

Allgemeine Information

Das Notruftelefon/die Rufhilfe wird in der Steiermark über Anbieter der Hauskrankenpflege und von anderen privaten Unternehmen angeboten.

Der Anbieter des Notruftelefons/der Rufhilfe informiert Sie darüber, was Sie zur Inbetriebnahme eines Notruftelefons benötigen. Dies könnte z.B. sein: Festnetzanschluss oder eine aktive SIM-Karte eines GSM-Mobilfunk-anbieters, ein GSM-Modul, eine Stromsteckdose direkt neben dem Telefon, eine PD3-Telefonsteckdose.

Einige Anbieter stellen mit dem Notruftelefon auch Zusatzleistungen zur Verfügung.

Beispiele für Zusatzleistungen:

- Falldetektor – löst nach einem Sturz ohne nachfolgende Bewegung einen Notruf aus
- Inaktivitätsmelder – löst einen Alarm aus, wenn innerhalb einer frei wählbaren Zeitspanne keine Bewegung erfolgt
- Rauchmelder – erkennt Rauchentwicklung rechtzeitig
- SeniorInnenhandy – einfaches Mobiltelefon mit extragroßen Tasten, evtl. auch mit Notruf- und Ortungsfunktion
- Schlüsselsafe/Schlüsseldepot
- Erinnerungsalarme
- Taxibestellungen
- Organisation von Arztterminen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Anbieter von Rufhilfen sind z.B.

Caritas Steiermark

T 0664 848 26 11, notruftelefon@caritas-wien.at, www.caritas-steiermark.at

Hilfswerk Steiermark

T 0316 81 31 81-0, office@hilfswerk-steiermark.at, www.hilfswerk.at/steiermark

LifeCall Hausnotruf

T 03133 6111, office@lifecall.at, www.lifecall.at

Österreichisches Rotes Kreuz

T 0800 222 144, rufhilfe@st.rotekreuz.at, www.rufhilfe-steiermark.at

Volkshilfe Steiermark

T 0676 8676, office@stmk.volkshilfe.at, www.stmk.volkshilfe.at/Notruftelefon

Informationen erhalten Sie auch bei der Hauskrankenpflege in Ihrer Region.

Die Adressen finden Sie unter www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege.



11

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Die monatliche Miete des Notruftelefons liegt etwa zwischen 25,- und 40,- Euro. Im Mietpreis enthalten sind grundsätzlich die Einschulung, laufende Wartung und 24-Stunden-Erreichbarkeit. Einige Anbieter verrechnen zusätzlich eine einmalige Anschlussgebühr.

Für Zusatzangebote ist ein Aufpreis zu zahlen. Die meisten Geräte können angekauft oder ausgeliehen werden.



12

Ich wünsche mir Abwechslung bzw. Betreuung außer Haus, möchte aber weiterhin daheim wohnen.

Wie bekomme ich eine Tagesbetreuung?

Die Tagesbetreuung ist ein Angebot für betreuungsbedürftige ältere Menschen, die in ihrer Lebensgestaltung Unterstützung benötigen. Eine Tagesbetreuung fördert soziale Kontakte und entlastet Angehörige. Die betreuungsbedürftigen älteren Personen werden tagsüber in einem Tageszentrum betreut und kehren abends nach Hause in die vertraute Umgebung zurück. Dies kann wahlweise an einem, mehreren oder allen Wochentagen ganztags oder halbtags geschehen. Voraussetzung für die Tagesbetreuung ist, dass in der übrigen Zeit die Betreuung und Versorgung zu Hause sichergestellt sind.

FINANZIELLE ASPEKTE

Grundsätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung ein Tarifsatz pro Tages- oder Halbtagsbetreuung verrechnet. Diese Tarifsätze sind in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedlich gestaltet.

Alle Einrichtungen, die seitens des Landes Steiermark mitfinanziert werden, verwenden dieselbe Tarifliste:

Der Kundinnen-/Kundenbeitrag (Selbstbehalt) ist sozial gestaffelt und wird aus Ihrem Individualeinkommen berechnet. Bestimmte Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegattinnen/ Ehegatten bzw. bei eingetragener Partnerschaft werden hinzugerechnet. Verpflichtend zu leistende Unterhaltsleistungen werden abgezogen.

Die ungedeckten Kosten tragen das Land Steiermark und der jeweilige Sozialhilfverband.

Die Essensversorgung während des Tages sowie der Hol- und Bringdienst sind meist zur Gänze von der Kundin/ dem Kunden selbst zu finanzieren.

Tagesbetreuung ist sinnvoll, wenn beispielsweise ...

- pflegende Angehörige tagsüber arbeiten oder Entlastung von ihrem Pflegealltag brauchen.
- wegen altersbedingter Desorientierung oder Verwirrtheit eine ständige Beaufsichtigung nötig ist.
- körperliche und geistige Fähigkeiten erhalten und/oder gefördert werden sollen.
- alleinstehende oder vereinsamte Menschen ihren Tag in Gemeinschaft verbringen möchten.
- eine Aufnahme in ein Pflegeheim verhindert oder hinausgeschoben werden soll.

Was ist zu tun?

1. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt, der Pflegedrehscheibe, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Referat Pflegemanagement oder Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation nach Angeboten für Tagesbetreuung.
2. Vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch, damit Sie die Einrichtung und das Leistungsangebot kennenlernen sowie allfällige Fragen klären können (z.B. bezüglich Pflege-/Betreuungsleistungen, Beschäftigungsangeboten, Mahlzeiten, Kosten, Öffnungszeiten, Ganztags- oder Halbtagsbetreuung).
3. Zur Inanspruchnahme sind eine Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.

Wichtig

- Die meisten Einrichtungen bieten einen kostenlosen Probetag an. Bei einer Betreuung in einer Einrichtung, die seitens des Landes Steiermark mitfinanziert wird, sind die Vollendung des 60. Lebensjahres und ein Pflegegeldbezug Voraussetzung.
- Fragen Sie nach dem Hol- und Bringdienst, der Sie daheim abholt und am Ende des Tages wieder nach Hause bringt.
- In Graz gibt es neben Tagesbetreuungseinrichtungen für ältere Menschen 3 spezielle Ganztageseinrichtungen für Menschen mit Demenz: Demenztageszentrum Elisa, Tageszentrum Diakoniewerk und Memory Tageszentrum Rosenhain.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Information zur Tagesbetreuung
Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege u. Wissenschaft

Information zur Tagesbetreuung
T 0316 877-2754, pflegemanagement@stmk.gv.at, www.gesundheit.steiermark.at

Ich bin nur eingeschränkt mobil.

Wo gibt es Fahrten- oder Transportdienste?

Wenn Sie aufgrund der Schwere Ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, stehen Ihnen in den meisten Gemeinden und in der Stadt Graz Fahrtendienste für mobilitätseingeschränkte Menschen zur Verfügung.

Fahrtendienste in den Gemeinden

- Das Angebot ist regional sehr unterschiedlich. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Gemeindeamt oder der Pflegedrehscheibe in den Bezirken.
- Mögliche Angebote: - vergünstigte Taxifahrten bzw. SeniorInnentaxis
- auf Behinderung spezialisierte Taxiunternehmen
- Sammeltaxis für Menschen mit Behinderung

Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen – Stadt Graz

- Voraussetzungen: Sie können aus gesundheitlichen Gründen weder Bus noch Straßenbahn benützen; Sie haben ein geringes Einkommen und kein Auto, das auf Ihren Namen zugelassen ist; Sie besitzen keine SozialCard Mobilität; Ihr Hauptwohnsitz ist in Graz.
- Die Antragstellung erfolgt beim SeniorInnenbüro des Sozialamtes.
- Auf dem Antragsformular bestätigt Ihre Ärztin/Ihr Arzt, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen können.
- Sie erhalten den Zuschuss in Form von Gutscheinen.
- Das Taxi bestellen Sie bei den Grazer Taxiunternehmen bzw. RollstuhlfahrerInnen unter der Nummer 8011.

Ambulanztransporte vom Roten Kreuz und Grünen Kreuz

- Krankentransport: Wenn Sie für eine Untersuchung oder Behandlung zu einer Ärztin/einem Arzt oder in ein Krankenhaus müssen, können Sie einen „Krankentransport“ bestellen.
- Hilfeleistungseinsatz: Benötigen Sie aufgrund Ihrer eingeschränkten Mobilität einen Transfer z.B. vom Oberstock eines Hauses zum Parterre oder ins Freie, können Sie einen „Hilfeleistungseinsatz“ anfordern.
- Solche Transporte und Einsätze fordern Sie steiermarkweit – und auf jeden Fall am Vortag – unter der Kurzrufnummer 148 44 (Rotes Kreuz) oder 148 46 (Grünes Kreuz) an.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Steiermark

Anbieter für Krankentransport und Hilfeleistungseinsatz
T 148 44, www.rotekreuz.at/stmk

Verein Grünes Kreuz Steiermark

Anbieter für Krankentransport und Hilfeleistungseinsatz
T 148 46, www.grueneskreuz-stmk.at

Sozialamt der Stadt Graz – SeniorInnenbüro

Information und Antragstellung zum Taxikostenzuschuss in Graz
T 0316 872-6391 oder -6393, senioren@stadt.graz.at, www.graz.at

Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Auskunft zu Fahrten- und Transportdiensten

Für Kontaktdetails siehe „Weiterführende Informationen“ in Kapitel 18.



13

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Fahrtendienste in den Gemeinden

Informieren Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt über die Zahlungsmöglichkeiten bzw. beim Fahrten- oder Taxiunternehmen über die Kosten.

Taxikostenzuschuss – Stadt Graz

Personen mit Einkommen (minus Wohnkosten) bis 1.055,67 Euro können bis zu 6 Fahrten pro Monat in Anspruch nehmen, bei Einkommen zwischen 1.055,67 und 1.782,23 Euro bis zu 4 Fahrten. Der Wert eines Gutscheines beträgt 10,60 Euro.

Pro Fahrt kann nur ein Gutschein eingelöst werden. Ein evtl. darüber liegender Differenzbetrag ist von Ihnen selbst direkt im Taxi zu bezahlen. Begleitperson, Gepäck und Rollstuhl fahren gratis mit. Hin- und Retourfahrt gelten als zwei Fahrten.

Sanitätseinsätze Rotes Kreuz

Ambulanztransport: Für die Verrechnung mit der Krankenversicherung benötigen Sie einen „Transportschein“ von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder der Krankenanstalt, wodurch die Notwendigkeit des Transportes bestätigt wird. Ansonsten kann es sein, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

Hilfeleistungseinsätze: Diese werden direkt mit Ihnen verrechnet – klären Sie die Kosten vorab mit der jeweiligen Organisation ab.



14

FINANZIELLE ASPEKTE

Im Allgemeinen sind die anfallenden Reisekosten selbst zu bezahlen. In manchen Fällen, wie etwa bei Bezug einer Mindestpension, sind Ausnahmen möglich. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem jeweiligen Reiseanbieter.

Für Personen mit einem Behinderten- ausweis (Behinderungsgrad von mind. 70 Prozent) oder mit einem Schwer- kriegsbeschädigtenausweis gibt es 50 Prozent Ermäßigung für Reisen mit den ÖBB in ganz Österreich.

Urlaubsaktion für SeniorInnen des Landes Steiermark:

Die Kosten werden von der Sozial- abteilung des Landes und Ihrem Sozialhilfverband übernommen.

Einkommensgrenze (Nettoeinkommen) 2019:

- Alleinstehende 1.022,- Euro
- Ehepaare oder Personen in Lebensgemeinschaft 1.533,- Euro

Pflegende Angehörige bzw. Begleit- personen zahlen den Selbstkostenpreis.

Ich möchte trotz einer gesundheitlichen Einschränkung verreisen.

Welche Angebote stehen mir zur Verfügung?

Für Personen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht allein wegfahren können, bieten diverse Anbieter betreute SeniorInnenreisen an. Die Begleitpersonen verstehen sich auf den Umgang mit alten und kranken Menschen und bringen die nötige Erfahrung und das Fachwissen mit.

Wichtige Hinweise

- Erkundigen Sie sich beim Reiseanbieter, welche Serviceleistungen zur Verfü- gung stehen (z.B. ärztliche Betreuung, Hilfe beim Ankleiden, Waschen, Essen, Durchführung von medizinischen Pflegeleistungen wie Insulinspritzen).
- Einige Anbieter stellen auf Anfrage entsprechend qualifiziertes Personal zur Einzelbetreuung zur Verfügung.
- Erkundigen Sie sich, ob die jeweiligen Hotels und Reisebusse behindertengerecht ausgestattet sind.
- Auskünfte bezüglich Zugreisen für Personen mit Mobilitätseinschränkung erhalten Sie bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Informieren Sie sich über Behindertenplätze, Ausstattung von Zügen und Bahnhöfen, Hilfsmittel (z.B. Hebelifte) und Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen.
- Urlaubsaktion für SeniorInnen des Landes Steiermark
 - Die Dauer beträgt 7 Nächte und ist gratis für SeniorInnen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. geringes Einkommen, Vollendung des 60. Lebensjahres, Hauptwohnsitz in der Steiermark außerhalb von Graz, max. Pflegegeldstufe 4).
 - Der Urlaub findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt.
 - Bei Pflegebedürftigkeit muss die Betreuung von einer/einem Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson erbracht werden.
 - Der Antrag ist bei Ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11 Soziales

Information zur Urlaubsaktion für SeniorInnen, Antragsformular

T 0316 877-3738, markus.wentner@stmk.gv.at, www.soziales.steiermark.at

Volkshilfe Steiermark

Anbieter, Information zum Betreuten Reisen

T 0316 8960-31000, freiwillige@stmk.volkshilfe.at, www.stmk.volkshilfe.at/seniorenreisen

Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Steiermark

Anbieter, Information zum Betreuten Reisen

T 050 144 5-10160 oder -10162, sozialesdienste@st.ropeskreuz.at, www.ropeskreuz.at/stmk

Pensionistenverband Österreich – Landesorganisation Steiermark

Anbieter, Information zu SeniorenReisen

T 0316 71 26 01, steiermark@pvoe.at, www.pvstmk.at

Steirischer Seniorenbund

Anbieter, Information zu SeniorInnenreisen

T 0316 82 21 30-6114, barbara.trummer@stvp.at, www.seniorenbund.stvp.at

Österreichische Bundesbahnen – ÖBB – Kundenservice

Buchung und Information zum barrierefreien Reisen mit den ÖBB

T 05 1717 5, msz@pv.oebb.at, www.oebb.at

Ich benötige aufgrund meiner Erkrankung spezielle Therapien.

Wie bekomme ich Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie?

Geistige, körperliche und soziale Fähigkeiten können aufgrund einer akuten (z.B. Oberschenkelbruch durch Unfall) oder chronischen Krankheit (z.B. nach einem Schlaganfall oder bei Mehrfacherkrankungen) oder als Folge des Alterungsprozesses verloren gehen. Physio- bzw. Ergotherapie und Logopädie dienen dazu, Ihren Zustand zu stabilisieren, Ihre Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern oder den Abbau zu verlangsamen.

Wie bekomme ich eine geeignete Therapie?

1. Sie benötigen eine ärztliche Verordnung (Haus- bzw. Fachärztin/-arzt).
2. Informieren Sie sich vor der Wahl einer Therapeutin/eines Therapeuten, in welchen Bereichen sie/er spezialisiert ist, um die bestmögliche Behandlung für Ihr Krankheitsbild zu erhalten.
3. Zur Wahl stehen:
 - freiberufliche (Wahl-)Therapeutinnen/Therapeuten
 - Institute, in denen Therapeutinnen/Therapeuten arbeiten (z.B. Physikalische Institute)
 - Einrichtungen mit Kassenvertrag (z.B. Krankenhausambulanzen, ÖGK, Rehabilitationseinrichtungen)
4. Wenn Sie um (teilweise) Rückerstattung des geleisteten Behandlungshonorars ansuchen wollen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Therapeutin/Ihrem Therapeuten oder Ihrer Krankenversicherung, ob Sie eine chefärztliche Bewilligung benötigen und holen Sie diese ein (manche Therapeutinnen/Therapeuten erledigen das auch für Sie).
5. Ab welcher Einheit eine Therapie chefärztlich bewilligt werden muss, um eine (teilweise) Kostenrückerstattung zu erhalten, hängt von der jeweiligen Krankenversicherung bzw. Therapie ab.

Wichtig

- Einige Therapeutinnen/Therapeuten machen auch Hausbesuche; diese werden nur verordnet, wenn Sie nicht transportfähig sind und müssen meist vorher bewilligt werden.
- Wenn Sie eine freiberufliche Therapeutin/einen freiberuflichen Therapeuten wählen, werden Sie immer von derselben Person behandelt.

Internet-Suchverzeichnisse für (Wahl-)Therapeutinnen/Therapeuten:

Physiotherapie: www.physioaustria.at/steiermark

Ergotherapie: www.ergotherapie.at/therapeutinnen-suche

Logopädie: www.logopaediaustria.at/therapeutensuche

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Krankenversicherungsträger
www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER

Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs

T 01 587 99 51, steiermark@physioaustria.at,
www.physioaustria.at/steiermark

Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs

T 01 895 54 76, stmk@ergotherapie.at,
www.ergotherapie.at

Bundesverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden

T 01 892 93 80, steiermark@logopaediaustria.at,
www.logopaediaustria.at



15

FINANZIELLE ASPEKTE

- Einrichtungen mit Kassenvertrag rechnen direkt mit der jeweiligen Krankenversicherung ab. Bei bestimmten Kassen ist trotzdem ein Selbstbehalt von bis zu 20 Prozent zu bezahlen.
- Bei Wahltherapeutinnen/-therapeuten erfolgt die Verrechnung nach dem Wahlarztprinzip: Sie bezahlen die Honorarnote und senden diese im Original zusammen mit der Zahlungsbestätigung und ggf. der chefärztlichen Bewilligung an Ihre Kasse. Wie viel Sie rückerstattet bekommen, hängt vom Honorarsatz der Therapeutin/des Therapeuten und dem Höchstsatz Ihrer Krankenversicherung ab, beträgt jedoch max. 80 Prozent der Honorarkosten.
- Wenn Sie eine private Krankenversicherung haben, informieren Sie sich über die Möglichkeit eines Zuschusses zum Selbstbehalt.



16

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Die Leistungen der psychosozialen Beratungsstellen, des GPZ, SOPHA und das Angehörigengespräch sind für Betroffene und Angehörige kostenfrei.

Die Kosten pro Tag in einem Tageszentrum für Menschen mit Demenz in Graz sind nach Einkommen und Pflegegeldstufe sozial gestaffelt. Erkundigen Sie sich direkt beim jeweiligen Anbieter oder bei der Pflegedrehscheibe Graz, T 0316 872-6382, pflagedrehscheibe@stadt.graz.at, www.graz.at.

Ich bin beunruhigt, weil ich niedergeschlagen und vergesslich bin.

Wo erhalte ich Unterstützung bei psychischen Leidenszuständen im Alter?

Durch die steigende Lebenserwartung nehmen auch altersbedingte psychische Erkrankungen zu. Demenz, Alzheimer, Depressionen, Gedächtnisprobleme, Angst, Verwirrheitszustände u.Ä. wirken sich massiv auf die Alltagsaktivitäten und das Wohlbefinden der Betroffenen und ihrer (pflegenden) Angehörigen aus. Veränderte Verhaltensweisen bei alten Menschen werden jedoch häufig nicht ernst genommen oder mangelhaft abgeklärt. Dabei können eine rechtzeitige Diagnose und Behandlung die Erkrankung heilen oder zumindest den negativen Verlauf bremsen – in jedem Fall aber zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Wohin können Sie sich wenden?

- **Angehörige und Freundinnen/Freunde** sollten Symptome psychischer Störungen ernst nehmen, bei der Suche nach Spezialistinnen/Spezialisten oder Therapeutinnen/Therapeuten unterstützen und ggf. begleiten.
- **Hausärztin/Hausarzt:** Erstabklärung, ob hinter den Symptomen eine psychische Erkrankung steckt. Sie/Er soll Sie bei Bedarf an eine Fachärztin/einen Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie zur Diagnose überweisen.
- **Spezialambulanzen** (z.B. Gedächtnisambulanz) oder **Memory-Kliniken** sind auf Diagnose und Behandlung von Demenzerkrankungen spezialisiert.
- **GPZ – Geronto Psychiatrisches Zentrum in Graz** (kein Überweisungsschein nötig): Dies ist eine Beratungs- und Abklärungsstelle für ältere psychisch kranke Menschen und deren Angehörige. Die Unterstützung erfolgt vertraulich und auf Wunsch anonym. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.
- **SOPHA – Sozialpsychiatrische Hilfe im Alter in Graz und im Bezirk Leibnitz:** Bietet Betroffenen und Angehörigen eine umfassende Abklärung und Beratung und im Bedarfsfall eine mobile alterspsychiatrische Betreuung zu Hause.
- Tageszentren für Menschen mit Demenz in Graz: Siehe Kapitel 12.
- **Rettet das Kind Steiermark – Sozialpsychiatrischer Fachdienst für ältere Menschen / 65+ in Deutschlandsberg:** Das Angebot richtet sich an betroffene ältere Menschen und deren Angehörige und reicht von Information, Beratung, sozialpsychiatrischer Betreuung zu Hause bis zu Vermittlung und Koordination benötigter Hilfen etc.
- **PSN – Zentrum für Psychische Gesundheit im Alter in Murau:** Diese Einrichtung bietet betroffenen älteren Menschen tagesstrukturierende Betreuung im Rahmen eines Tageszentrums sowie vollzeitbetreutes Wohnen im Rahmen der Wohnbetreuung.
- Das Angehörigengespräch – bei psychischer Belastung von pflegenden Angehörigen: Siehe Kapitel 18, Informationen zum „Angehörigengespräch“.
- **Psychosoziale Beratungsstellen/Psychosoziale Zentren** (kein Überweisungsschein nötig): Dies sind erste Anlaufstellen bei psychischen Problemen für Betroffene und deren Angehörige, die in allen Bezirken zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

Kontaktadressen der Psychosozialen Beratungsstellen bzw. Psychosozialen Zentren

Bruck, Kapfenberg

T 03862 22 413, office@bzkapfenberg.at

Deutschlandsberg

T 03462 6830, office@bzdeutschlandsberg.at

Feldbach

T 03152 5887-0, psd.feldbach@hilfswerk-steiermark.at

Frohnleiten, Graz-Umgebung Nord

T 03126 4225, office@bzfrohnleiten.at

Fürstenfeld

T 03382 51 850, psd.fuerstenfeld@hilfswerk-steiermark.at

Graz – Hasnerplatz

T 0316 67 60 76, psz.hasnerplatz@gfsg.at

Graz – Plüddemanngasse

T 0316 22 84 45, psz.plueddemanngasse@gfsg.at

Graz – Granatengasse

T 0316 71 10 04, psz.granatengasse@gfsg.at

Gröbming

T 03685 23 848, journaldienst.gb@psn.or.at

Hartberg

T 03332 66 266, psz.hartberg@gfsg.at

Hausmannstätten, Graz-Umgebung Süd

T 03135 47 474, psd.graz-umgebung-sued@hilfswerk-steiermark.at

Außenstelle Lieboch: T 0316 81 31 81-4292

Judenburg

T 03572 42944, journaldienst.ju@psn.or.at

Knittelfeld

T 03512 44988, journaldienst.kf@psn.or.at

Leibnitz

T 03452 72 647, psz.leibnitz@gfsg.at

Leoben – LIBIT

T 03842 47 012, office@libit.at

Liezen

T 03612 26 322-10, journaldienst.li@psn.or.at

Murau

T 03532 44866, journaldienst.mu@psn.or.at

Mürzzuschlag

T 03852 4707, office@bzmuertzuschlag.at

Radkersburg

T 03476 3868, psd.radkersburg@hilfswerk-steiermark.at

Außenstelle Mureck: T 03472 40485-4280

Voitsberg

T 03142 26 300, info@pszvo.at

Weiz

T 03172 42 580, office@bzweiz.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

GPZ – Geronto Psychiatrisches Zentrum

Beratungsstelle für seelische Gesundheit im Alter

T 0316 89 00 35, gpz@gfsg.at,

www.gfsg.at > Angebote > Ältere Menschen

SOPHA – Sozialpsychiatrische Hilfe im Alter

Graz: T 0316 44 20 22, sopha.graz@gfsg.at,

Leibnitz: T 03452 73 715, msd.leibnitz@gfsg.at

www.gfsg.at > Angebote > Ältere Menschen

Rettet das Kind Steiermark – Sozialpsychiatrischer Fachdienst für ältere Menschen / 65+ in Deutschlandsberg

T 03462 6830, sfd@bzdeutschlandsberg.at, www.rettet-das-kind-stmk.at

ZPG – Zentrum für psychische Gesundheit im Alter in Murau

T 0664 859 85 16,

r.mayerdorfer@psn.or.at, www.psn.or.at

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger

Information zum Angehörigengespräch

T 01 711 00-86 22 86, buergerservice@sozialministerium.at,

www.sozialministerium.at

Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen

Information zum Angehörigengespräch und

Koordination der Hausbesuche für das Angehörigengespräch

T 050 808 2087, angehoerigenespraech@svqspg.at, www.svs.at

HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter

Persönliche Information und Beratung in Graz,

auch Online-Beratung oder telefonische Beratung möglich

T 0316 81 63 31, hpe-steiermark@hpe.at, www.hpe.at

Verein pro humanis

Anbieter von Sozialbegleitung für Menschen

mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen

T 0316 82 77 07, office@prohumanis.at, www.prohumanis.at

Selbsthilfe Steiermark

Information zu Selbsthilfegruppen und -organisationen

T 050 7900 5910, office@selbsthilfe-stmk.at, www.selbsthilfe-stmk.at

Plattform Psyche, Gesundheitsfonds Steiermark

Auskunft über Versorgungsangebote, Psychiatriekoordinationsstelle

T 0316 877-3525, gfst@stmk.gv.at, www.plattformpsyche.at

TelefonSeelsorge Graz – Notruf 142

Gespräche und Zuhören in Krisen- und Belastungssituationen, auch für pflegende Angehörige, 24-Stunden-Erreichbarkeit, auch Online-Beratung möglich

T 142, www.telefonseelsorge-graz.at

PIA – Partner im Alter

Mehrstündige ehrenamtliche Betreuung psychisch Kranker in Graz,

Entlastung pflegender Angehöriger

T 0316 44 20 22, sopha.graz@gfsg.at,

www.gfsg.at > Angebote > Ältere Menschen

Broschüre: „Verzeichnis der psychosozialen Servicestellen der Steiermark 2020“

Bestellung: T 0316 877-3525, susanna.krainz@stmk.gv.at, Download unter www.plattformpsyche.at > Über uns > Service



Ich brauche rund um die Uhr Betreuung.

.....
Wie komme ich zu einer 24-Stunden-Betreuungskraft?

17

Ist eine ständige Anwesenheit einer Betreuerin/eines Betreuers erforderlich, bietet die 24-Stunden-Betreuung eine Möglichkeit, weiterhin im eigenen Zuhause leben zu können. Betreuungskräfte unterstützen insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung (z.B. Ankleiden, Körperpflege) sowie der Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte. Meist wechseln sich zwei jeweils im Haushalt lebende Betreuungspersonen im 2-Wochen-Rhythmus ab.

Ein Werkvertragsabschluss mit einer selbstständig erwerbstätigen Betreuungskraft, die einen Gewerbeschein für Personenbetreuung besitzt, ist die häufigste Anstellungsform, um eine 24-Stunden-Betreuungskraft zu beschäftigen. Deshalb informieren wir hier ausschließlich über diese Möglichkeit.

Was ist zu tun?

1. Erste Informationen (auch zu Förderungsmöglichkeiten) erhalten Sie telefonisch beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark sowie in der Broschüre „24-Stunden-Betreuung zu Hause“ (Bezug siehe „Weiterführende Informationen“).
2. Fragen Sie bei Bekannten, im Krankenhaus, bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation oder erkundigen Sie sich im Internet nach 24-Stunden-Betreuungskräften. Eine vollständige Liste von Vermittlungsagenturen finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer (WKO) unter www.wko.at/personenberatung-betreuung. Agenturen, die über ein „Österreichisches Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung“ verfügen, finden Sie unter www.oeqz.at.
3. In der Regel schließen Sie zwei Verträge ab: Vermittlungsvertrag (Vertrag mit Vermittlungsagentur) und Betreuungsvertrag (Werkvertrag mit Betreuungskraft).
4. Was jedenfalls in den Verträgen geregelt werden soll (z.B. alle zu erbringenden Leistungen) und was Betreuungskräfte tun dürfen bzw. für welche pflegerischen Tätigkeiten sie eine schriftliche Delegation einer diplomierten Pflegefachkraft bzw. einer Ärztin/eines Arztes benötigen, finden Sie in den Broschüren des Sozialministeriums (Bezug siehe „Weiterführende Informationen“) und unter dem WKO-Link www.daheimbetreut.at.
5. Regeln Sie auch die laufende Qualitätssicherung (Pflegevisiten durch diplomierte Pflegefachkräfte) mit der Vermittlungsagentur!

Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung (Beantragung beim Sozialministeriumservice)

- Anspruch auf Pflegegeld mind. Stufe 3
- Nachweis der Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung bei Pflegegeldstufe 3 und 4
- Nettogesamteinkommen der zu betreuenden Person: max. 2.500,- Euro (ohne Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen etc.); Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten/n Angehörigen/n um 400,- Euro (bzw. 600,- Euro für behinderte unterhaltsberechtigte Angehörige)
- Legalisierung der Betreuungsleistung (z.B. Wohnsitz- sowie Gewerbeanmeldung der Betreuungskraft, Werkvertrag, Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger)
- Vereinbarte Arbeitszeit der Betreuungskraft: mind. 48 Stunden pro Woche
- Qualitätssicherung ist gegeben (Infos zur erforderlichen „Mindestqualifikation der Betreuungsperson“ erhalten Sie beim Sozialministeriumservice)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Rechtsauskunft, Antrag für Förderung, Auskunft zur Qualitätssicherung

T 0316 7090, post.steiermark@sozialministeriumservice.at, www.sozialministeriumservice.at

Wirtschaftskammer Steiermark – Fachverband der Personenbetreuer

Information, Musterverträge, Gewerbeanmeldung, Firmenverzeichnis von Vermittlungsagenturen

T 0316 601-530, dienstleister@wkstmk.at, www.wko.at und www.daheimbetreut.at

Arbeiterkammer Steiermark – Gesundheit, Pflege und Betreuung

Information, Rechtsauskunft, Vertragsprüfung

T 05 7799-2591 oder -2571, gesund.pflege@akstmk.at, www.akstmk.at/pflege

Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz

Information und Antragstellung für Zuschuss zur mobilen Pflege nach SHG § 9

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at bzw. www.graz.at

 Broschüre: „24-Stunden-Betreuung zu Hause – Ein Überblick“

Broschüre: „24-Stunden-Betreuung – Verträge mit Vermittlungsagenturen und PersonenbetreuerInnen – was Sie wissen sollten“

Merkblatt: „Was dürfen PersonenbetreuerInnen tun?“

Information für PersonenbetreuerInnen in der 24-Stunden-Betreuung“

Bestellung: T 01 711 00-86 25 25, broschuerenservice@sozialministerium.at,

Downloads unter www.sozialministerium.at > Themen > Pflege > 24-Stunden-Betreuung

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

- Lassen Sie sich die Gesamtkosten übersichtlich auflisten.
- Fahrtkosten werden in der Regel separat verrechnet.
- Wohnraum und volle Verpflegung müssen als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.
- Erfolgt die Vermittlung durch eine Vermittlungsagentur, sind meist einmalige Vermittlungskosten und/oder ein Monatsbeitrag zu zahlen.
- Die staatliche Förderung für eine selbstständige Betreuungskraft beträgt monatlich 275,- Euro bzw. 550,- Euro bei zwei Betreuungskräften.
- Die anfallenden Kosten sind (abzüglich Förderung und Pflegegeld) steuerlich absetzbar („Außergewöhnliche Belastungen“).

Kostenzuschuss gemäß Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG)

Wenn Sie Ihren „Lebensbedarf“ aufgrund der (Selbst-)Kosten für die 24-Stunden-Betreuung nicht mehr ausreichend decken können, besteht die Möglichkeit, dass Sie um einen „Kostenzuschuss zur mobilen Pflege gem. § 9 SHG“ bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz ansuchen.

Antragsformular:

www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Rechtliches > Formulare



18

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

- Bei den meisten Kursen wird ein geringer Unkostenbeitrag eingehoben, einige werden auch kostenlos angeboten.
- Bei Pflegestammtischen und Selbsthilfegruppen ist keine Anmeldung erforderlich und die Teilnahme ist kostenlos.
- Die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ und das „psychologische Angehörigengespräch“ sind für PflegegeldbezieherInnen bzw. deren pflegende Angehörige kostenlos.
- Die Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz ist kostenlos.

Als pflegende/r Angehörige/r möchte ich die Pflege bestmöglich machen, weiß jedoch nicht mehr alleine weiter.

Wo gibt es Pflegeberatung bzw. wo erhalte ich Unterstützung, um die Situation zu stabilisieren?

Wenn Sie die Pflege einer/eines Angehörigen übernehmen, ist gerade zu Beginn schwer voraussehbar, welche Anforderungen auf Sie zukommen und wo sich Probleme ergeben könnten. Dies kann zu Überlastung und Verunsicherung führen. Diverse Anlaufstellen unterstützen pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige, damit diese selbstbestimmt entscheiden können. Anlaufstellen helfen auch dabei, die bestehende Situation zu stabilisieren. Das Gefühl, nicht komplett alleine gelassen und gut informiert zu sein bzw. die Lage unter Kontrolle zu haben, ermöglicht es Ihnen, mit Ihrer Aufgabe besser zurechtzukommen.

Was sollten Sie wissen?

Pflegeberatung

- Informieren Sie sich bei Ihrer regionalen Hauskrankenpflegeorganisation über Schulungen und Kurse für pflegende Angehörige. Wählen Sie wenn möglich Kurse, bei denen Sie nicht nur Wissen erwerben, sondern sich auch mit anderen Betroffenen austauschen können.
- Professionelle Hilfe bei der alltäglichen Pflege sowie eine individuelle Pflegeberatung bietet die Hauskrankenpflege (z.B. bei Fragen zu Inkontinenz, Diabetes, Demenz, Wundversorgung, Umgang mit altersbedingten Erkrankungen). Siehe Kapitel 07.
- Selbsthilfegruppen bieten Infos zu einem bestimmten Krankheitsbild bzw. zu entsprechenden Therapien, aber auch die Möglichkeit zum Informations-/Erfahrungsaustausch sowie zur gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.
- In den meisten Bezirken gibt es „Pflegestammtische“. Dies sind von Profis geleitete Treffen für Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen (werden). Hier finden Sie Beratung, werden über Entlastungsmöglichkeiten informiert, können sich austauschen und Netzwerke knüpfen.
- Beim „Service für Bürgerinnen und Bürger“ des Sozialministeriums erhalten Sie Informationen rund um die Pflege und Betreuung (z.B. Unterstützungsleistungen, rechtliche Angelegenheiten).
- Einige Sozialversicherungsträger bieten mehrwöchige Erholungsaufenthalte für pflegende Angehörige. Hier erhalten Sie auch Tipps und Hilfestellungen zur Pflege zu Hause.
- Kinder und Jugendliche, die Angehörige pflegen („Young Carers“), erhalten Informationen beim „Service für Bürgerinnen und Bürger“ des Sozialministeriums. Auf der Webseite des Sozialministeriums gibt es hilfreiche Kontaktadressen für Young Carers (siehe „Weiterführende Informationen“).
- Klären Sie mit der/dem (Haus-)Ärztin/Arzt, ob bei einem plötzlichen „Einbruch“ im Gesundheitszustand Ihrer/Ihres Angehörigen bzw. nach einem Aufenthalt im Krankenhaus (z.B. Sturz, Schlaganfall) die Möglichkeit einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung, Akutgeriatrie oder Remobilisation besteht.

Was sollten Sie wissen?

Pflegedrehscheibe – Unterstützung durch das Case- und Caremanagement (Fallmanagement) in den Bezirken/in der Stadt Graz

Diplomierte Pflegefachkräfte in Ihrem Bezirk bzw. der Stadt Graz beraten Sie bzw. sehen sich, wenn erforderlich, die individuelle Pflegesituation zu Hause genau an und suchen gemeinsam mit Ihnen und Ihrer/Ihrem zu pflegenden Angehörigen nach einer optimalen Lösung für die Situation. Sie beantworten Fragen, beraten, vermitteln und arbeiten dabei mit relevanten Einrichtungen z.B. der Hauskrankenpflege, Ämtern und Behörden bzw. der Hausärztin/dem Hausarzt zusammen.

„Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ – Kostenloser Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft

Dieser wird im Auftrag des Sozialministeriums vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen für alle PflegegeldbezieherInnen angeboten.

Von einer diplomierten Pflegefachkraft erhalten Sie Informationen, Pflegetipps und eine praxisnahe Beratung, etwa zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

PflegegeldbezieherInnen werden mittels eines Informationsschreibens über den Besuch informiert. Sie können diesen auch ablehnen. Auf Wunsch können Sie jedoch auch selbst einen Hausbesuch beim Kompetenzzentrum anfordern.

Das Angehörigengespräch – bei psychischer Belastung von pflegenden Angehörigen

Wenn Sie als Angehörige/r beim Hausbesuch zur „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ angeben, unter der Pflegeverantwortung und der Sorge oder Überforderung zu leiden, erhalten Sie auf Wunsch bis zu 2 kostenlose Angehörigengespräche mit Psychologinnen/Psychologen. Diese unterstützen Sie beim Aufarbeiten vorliegender Probleme, die sich aufgrund der belastenden Pflegesituation ergeben. Sie können das Angehörigengespräch auch auf Wunsch selbst anfordern. Das Gespräch kann zu Hause oder an einem anderen Ort (wird empfohlen) stattfinden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Kontaktdetails der Pflegedrehscheibe in den Bezirken/in der Stadt Graz

Auskunft zu Pflege- und Betreuungsleistungen, Unterstützung bei der Suche nach Lösungen für spez. Pflegesituation, ggf. Hausbesuch
www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflegedrehscheibe – Case- und Caremanagement

Bruck-Mürzzuschlag: T 0676 8666 0678, pflegedrehscheibe-bm@stmk.gv.at
Deutschlandsberg: T 0676 8666 0599, pflegedrehscheibe-dl@stmk.gv.at
Graz: T 0316 872-6382, pflegedrehscheibe@stadt.graz.at, www.graz.at
Graz-Umgebung: T 0676 8666 0661, pflegedrehscheibe-gu@stmk.gv.at
Hartberg-Fürstenfeld: T 0676 8666 0604, pflegedrehscheibe-hf@stmk.gv.at
Leibnitz: T 0676 8666 0677, pflegedrehscheibe-lb@stmk.gv.at
Leoben: T 0676 8666 0675, pflegedrehscheibe-le@stmk.gv.at
Liezen: T 0676 8666 0676, pflegedrehscheibe-li@stmk.gv.at
Murau: T 0676 8666 0662, pflegedrehscheibe-mu@stmk.gv.at
Murtal: T 0676 8666 0659, pflegedrehscheibe-mt@stmk.gv.at
Südoststeiermark: T 0676 8666 0660, pflegedrehscheibe-so@stmk.gv.at
Voitsberg: T 0676 8666 0637, pflegedrehscheibe-vo@stmk.gv.at
Weiz: T 0676 8666 0598, pflegedrehscheibe-wz@stmk.gv.at

Pflegehotline des Landes Steiermark

Information und Weitervermittlung von pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen in Notsituationen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 bis 16:00 Uhr
T 0800 500 176

Kontaktdetails der Hauskrankenpflegeorganisationen

www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege & Betreuung zu Hause > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege > Organisationen

Folder: „Unterstützungen für pflegende Angehörige“

Bestellung: T 01 711 00-86 25 25,
broschuerenservice@sozialministerium.at,
Download unter www.sozialministerium.at > Broschürens-service

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger

Auskunft zu Unterstützungsleistungen und div. Broschüren zur Pflege und Betreuung
T 01 711 00-86 22 86,
buergerservice@sozialministerium.at,
www.sozialministerium.at

Sozialministerium – Information/Kontakt-details für Young Carers und Folder „Young Carers“

T 01 711 00-86 22 86,
www.sozialministerium.at > Themen > Pflege > Betreuende und pflegende Angehörige

Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen – für alle PflegegeldbezieherInnen

Information und Koordination der Hausbesuche für die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und das Angehörigengespräch
T 050 808 2087, qualitaetsicherung@svqspg.at
bzw. angehoerigengespraech@svqspg.at, www.svs.at

Selbsthilfe Steiermark

Information zu Selbsthilfegruppen und -organisationen
T 050 7900 5910,
office@selbsthilfe-stmk.at,
www.selbsthilfe-stmk.at

Arbeiterkammer Steiermark – Gesundheit, Pflege und Betreuung

Information, Rechtsauskunft (z.B. Erbrecht für Pflegenden), Veranstalter „Tag der Pflege“ in den Bezirken
T 05 7799-2591 oder -2577, gesund.pflege@akstmk.at, www.akstmk.at/pflege

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ) – Albert Schweitzer Trainingszentrum

Anbieter von Kursen für pflegende Angehörige, Übungswohnung
T 0316 7060-1064, ggz.trainingszentrum@stadt.graz.at, www.ggz.graz.at



19

Ich kann die Pflege meiner/meines Angehörigen für einige Zeit nicht übernehmen.

Was muss ich tun, um vorübergehend eine Ersatzpflege bzw. Kurzzeitpflege zu erhalten?

Wenn pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, besteht die Möglichkeit, eine Kurzzeitpflege im Pflegeheim in Anspruch zu nehmen oder die Betreuung zu Hause mit anderen professionellen Diensten (z.B. Hauskrankenpflege) bzw. einer privaten Hilfe zu organisieren. Für diese Ersatzpflegemaßnahmen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Zuwendung gewährt.

Ersatzpflege – Voraussetzungen für finanzielle Zuwendungen

- Die pflegebedürftige Person wird seit einem Jahr überwiegend von einer/einem „nahen Angehörigen“ gepflegt.
- Die/Der pflegende Angehörige ist mind. 7 Tage durchgehend verhindert (4 Tage bei einer Demenzerkrankung der pflegebedürftigen Person oder bei Minderjährigen – Nachweis erforderlich).
- Förderbar sind höchstens 28 Tage jährlich. Diese können auch getrennt in Anspruch genommen werden.
- Das Einkommen der/des pflegenden Angehörigen entspricht den Richtsätzen.
- Die pflegebedürftige Person hat zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ersatzpflege seit mind. einem Jahr Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (Stufe 1 bei Demenzerkrankung oder Minderjährigen).
- Das Ansuchen muss mittels Antragsformular umgehend, jedoch spätestens 12 Monate nach Eintritt der Pflegeverhinderung von der/dem pflegenden Angehörigen beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark eingebracht werden.
- Bei Inanspruchnahme von professionellen Diensten müssen die Kosten nachgewiesen werden. Bei privater Hilfe muss dem Ansuchen eine unterschriebene Bestätigung der Ersatzpflegeperson beigelegt werden (die private Ersatzpflege kann auch von Angehörigen durchgeführt werden).

Was ist Kurzzeitpflege?

In der stationären Kurzzeitpflege wird eine pflegebedürftige Person für einen befristeten Zeitraum (z.B. 4 Wochen) stationär in einem Pflegeheim aufgenommen. Informieren Sie sich bei Ihrem Sozialhilfverband oder der Hauskrankenpflege, wo Kurzzeitpflege angeboten wird, oder wenden Sie sich direkt an Ihr bevorzugtes Pflegeheim. Alle weiteren Fragen klären Sie direkt mit der jeweiligen Einrichtung. Einige Anbieter der 24-Stunden-Betreuung bieten auch eine tageweise Betreuung zu Hause für einen begrenzten Zeitraum an. Siehe www.daheimbetreut.at/de/1-bis-24-stunden-betreuung (Information WKO).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark
Information zur finanziellen Zuwendung, Antragsformular, Bestätigungsformular für private Ersatzpflege
T 0316 7090,
post.steiermark@sozialministeriumservice.at,
www.sozialministeriumservice.at >
Finanzielles > Pflegende Angehörige

österreich.gv.at – Österreichs digitales Amt
Online-Information zur Ersatzpflege, Antragsformular
www.oesterreich.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Information zur Kurzzeitpflege, Kontaktadressen der Pflegeheime
T 0316 877-3550, pflegemanagement@stmk.gv.at,
www.gesundheit.steiermark.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Finanzielle Zuwendungen bei Ersatzpflegemaßnahmen

Das monatliche Nettogesamteinkommen der/des pflegenden Angehörigen darf nachstehende Beträge nicht übersteigen:

2.000,- Euro bei Pflege einer Person der Pflegegeldstufen 1 bis 5

2.500,- Euro bei Pflege einer Person der Pflegegeldstufen 6 und 7

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigter Angehöriger/unterhaltsberechtigtem Angehörigen um 400,- Euro bzw. bei Behinderung um 600,- Euro.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Dauer der Ersatzpflege, der jeweiligen Pflegegeldstufe und davon, ob die pflegebedürftige Person an einer demenziellen Erkrankung leidet (Nachweis erforderlich). Die Zuwendung liegt zwischen 1.200,- Euro (Pflegegeldstufe 3) und 2.500,- Euro (Pflegegeldstufe 7 und demenzielle Erkrankung).

Stationäre Kurzzeitpflege

Informieren Sie sich beim Pflegeheim bezüglich der Kosten bzw. bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat Graz über eine mögliche Zuzahlung aus der Sozialhilfe und beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark betreffend eine finanzielle Zuwendung aus der Ersatzpflege.

Ich benötige zur Überbrückung einer besonderen Familiensituation vorübergehend Hilfe.

Wie bekomme ich eine/n FamilienhelferIn?

Wenn Sie vorübergehend selbst Hilfe brauchen oder bei der Betreuung Ihres älteren, kranken oder pflegebedürftigen Familienmitgliedes Unterstützung benötigen, können Sie vorübergehend Familienhilfe beantragen. Anlassgründe sind: familiäre Krisensituationen (Unfall, Tod etc.) oder Unterstützung älterer Personen, weil die/der pflegende Angehörige krank ist. Betreuungspersonen mit Schwerpunkt Familienarbeit übernehmen für eine bestimmte Zeit die Betreuung von betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern sowie auch die Versorgung des Haushaltes (z.B. Kochen, Einkaufen, Wäschepflege, Aufräumen).

Was ist zu tun?

1. Kontaktieren Sie die Leiterin/den Leiter der Familien- und Behindertenarbeit Ihrer Region. Der genaue Bedarf und die aktuellen personellen Möglichkeiten werden telefonisch abgeklärt.
2. Informationsblatt und Antragsformular werden Ihnen zugesandt. Sie finden diese auch unter www.caritas-steiermark.at/familienhilfe.
3. Lassen Sie das ausgefüllte Antragsformular bei Ihrem Gemeindeamt (ausgenommen Stadt Graz) bestätigen.
4. Senden Sie das bestätigte Antragsformular gemeinsam mit den Einkommensnachweisen (ausgenommen Stadt Graz) an:
„Caritas der Diözese Graz Seckau, Bereich Betreuung und Pflege, Mobile Familien- & Behindertenarbeit, Grabenstraße 39, 8010 Graz“
oder per Mail an: kinder.jugend.familienarbeit@caritas-steiermark.at

Wichtig

- Die Einsätze der Familienhilfe im Altenbereich sind auf 76 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt.
- Familienhilfe wird von Montag bis Freitag und max. 8 Stunden pro Tag genehmigt. In begründeten Anlassfällen werden Wochenenddienste gewährt.
- Für mehrstündige Betreuung siehe auch Kapitel 09 – „Mehrstündige Alltagsbegleitung“.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Caritas Steiermark – Bereich Betreuung und Pflege

Information zur Familienhilfe und zum Pflegeentlastungsdienst

T 0316 8015-418, kinder.jugend.familienarbeit@caritas-steiermark.at, www.caritas-steiermark.at

Regionalstellen der Familienhilfe in der Steiermark

Information und Antragstellung

Stadt Graz, Graz-Umgebung Nord

T 0676 88015 464, m.riedrich@caritas-steiermark.at

Südweststeiermark, Graz-Umgebung Süd

T 0676 88015 8385, lucija.krizanc@caritas-steiermark.at

Oststeiermark

T 0676 88015 8559, e.narnhofer@caritas-steiermark.at

Obersteiermark

T 0676 88015 551, g.sottovia-simbuenger@caritas-steiermark.at



20

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Familienhilfe

Ihr Selbstbehalt ist sozial gestaffelt und orientiert sich am Familiennettoeinkommen. Der Betrag liegt zwischen 5,- und 26,- Euro pro Stunde. Voraussetzung für diesen Sozialtarif ist die Mitfinanzierung Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde. Ohne Zuzahlung durch die Gemeinde liegt der Tarif (jährliche Anpassung) je nach Einkommen zwischen 18,16 und 39,16 Euro pro Stunde.



Ich muss für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen meine Erwerbsarbeit reduzieren oder aufgeben.

.....
Wie kann ich mich in dieser Zeit sozialversichern?

21

Wenn pflegende Angehörige ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder aufgeben, besteht die Möglichkeit, die Pflegezeit in der Pensions- und der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen und eine Krankenversicherung aufrechtzuerhalten. Die nachfolgend beschriebenen Versicherungen sind für die pflegenden Angehörigen beitragsfrei.

Für Versicherungsmöglichkeiten siehe auch Kapitel 22 – „Pflegekarenz/Pflegezeit“ und Kapitel 27 – „Familienhospizkarenz/-zeit“.

Pensionsversicherung

Beitragsfreie Selbst- bzw. Weiterversicherung für pflegende Angehörige (kostenloser Erwerb von Versicherungszeiten)

Voraussetzungen

- Pflege einer/eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeldstufe 3
- Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung
- Selbstversicherung: **Erhebliche** Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Weiterversicherung: **Gänzliche** Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege und Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten

Wichtig

Die **Selbstversicherung** für pflegende Angehörige kann in Anspruch genommen werden, wenn Sie

- a) noch niemals versichert waren oder
- b) pflichtversichert sind, aber Ihre Arbeitszeit für die Pflege reduzieren.

Die Möglichkeit der **Weiterversicherung** für pflegende Angehörige besteht, wenn die Erwerbstätigkeit für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen ganz aufgegeben wird.

Erkundigen Sie sich vorab immer bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt bezüglich der Voraussetzungen und der besten Versicherungsmöglichkeiten für Ihre Situation.

Antragstellung

- Beim Pensionsversicherungsträger der/des pflegenden Angehörigen, bei dem zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden
- Bei der Pensionsversicherungsanstalt, wenn noch keine Versicherungszeiten vorliegen

(Hier erhalten Sie auch Infos zur Pensionsversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes.)

Krankenversicherung

Beitragsfreie Mit- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Voraussetzungen

- Die/Der Angehörige pflegt unter erheblicher Beanspruchung ihrer/seiner Arbeitskraft eine/n Versicherte/n mit Anspruch auf zumindest Pflegegeldstufe 3 und ist selbst nicht krankenversichert.
- Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung.

Wichtig

Bei der Mitversicherung entfällt der Zusatzbeitrag für mitversicherte pflegende Angehörige.

Die Selbstversicherung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Mitversicherung bei Angehörigen nicht möglich ist.

Erkundigen Sie sich vorab immer bei Ihrer Krankenversicherung, welche Versicherung für Sie die beste ist.

Antragstellung

- Mitversicherung: Bei der zuständigen Krankenversicherung der versicherten Person
- Selbstversicherung: Bei der Österreichischen Gesundheitskasse, wenn Sie noch nicht nach dem ASVG versichert waren

Arbeitslosenversicherung

Rahmenfristerstreckung für Anwartschaft auf Leistungen für pflegende Angehörige

Voraussetzungen

- Die pflegebedürftige Person hat zumindest Anspruch auf Pflegegeldstufe 3.
- Die Pflegeperson verfügt über eine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.

Wichtig

Die/Der pflegende Angehörige bezieht weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe, da sie/er aufgrund der Pflege einer/eines nahen Angehörigen für eine Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Antragstellung

- Zuständiges Arbeitsmarktservice (verweisen Sie auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz § 15 Abs. 3 Z 4)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

österreich.gv.at – Österreichs digitales Amt

Online-Information zu den Versicherungsmöglichkeiten
www.oesterreich.gv.at

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger

Information
T 01 711 00-86 22 86,
buergerservice@sozialministerium.at, www.sozialministerium.at

Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Steiermark

Auskunft zur beitragsfreien Pensionsversicherung, Formulare
T 05 03 03, pva-lsg@pensionsversicherung.at,
www.pensionsversicherung.at > Pflegegeld > Pflegende Angehörige

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Link zu Ihrem Kranken- und Pensionsversicherungsträger, Information, Formulare
www.sozialversicherung.at > SV-TRÄGER

Arbeitsmarktservice Steiermark – Landesgeschäftsstelle

Auskunft zur Arbeitslosenversicherung
T 0810 600 612 oder 0316 7081,
ams.servicelinstmk@ams.at, www.ams.at/#steiermark



Ich bin berufstätig und brauche mehr Zeit zur Organisation der neuen Pflegesituation.

Was muss ich tun, um Pflegekarenz/ Pflegezeit in Anspruch zu nehmen?

Wird ein/e Angehörige/r plötzlich pflegebedürftig, fällt die bisherige Betreuungsperson aus und/oder erhöht sich der Pflegebedarf, so können Sie als nahe/r Angehörige/r eine Pflegekarenz oder Pflegezeit (Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit) in Anspruch nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Sie haben einen Rechtsanspruch für den Antritt einer Pflegekarenz oder Pflegezeit von bis zu 2 Wochen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr/e Angehörige/r bezieht Pflegegeld, mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei demenzieller Erkrankung oder bei Minderjährigkeit.
 - Sie haben ein bestehendes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis seit mind. 3 Monaten.
 - Sie sind in einem Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beschäftigt.
- Darüber hinaus besteht im Fall eines längeren Pflege- bzw. Betreuungsbedarfes die Möglichkeit, während der ersten beiden Wochen eine Pflegekarenz bzw. -zeit im Ausmaß von insgesamt 3 Monaten zu vereinbaren (kein Rechtsanspruch). Scheitert eine derartige Vereinbarung, haben Sie ein Recht auf eine Verlängerung von bis zu 2 weiteren Wochen.
- Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, benötigen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice (AMS). Sie müssen sich vom Leistungsbezug für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit abmelden.

Wichtig

- Bei Pflegezeit darf Ihre Arbeitszeit nicht unter 10 Stunden pro Woche liegen.
- Eine Aufteilung (zeitliche Unterbrechung) ist nicht möglich.
- Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit: zwischen 1 und max. 3 Monaten. Erhöht sich die Pflegegeldstufe, können Sie einmalig für weitere 3 Monate verlängern (d.h. insgesamt max. 6 Monate).
- Es können auch mehrere Angehörige nacheinander für dieselbe pflegebedürftige Person in Karenz oder Teilzeit gehen (zu beachten: Frist für Pflegekarenzgeld).
- Sie sind während des Bezuges des Pflegekarenzgeldes kranken- und pensionsversichert und haben Kündigungsschutz.
- Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.
- Eine vorzeitige Rückkehr ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. Aufnahme in ein Pflegeheim, Tod).
- Für öffentlich Bedienstete gelten teilweise abweichende Regelungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Dienstgeber/Dienstrecht.
- Stellen Sie einen Antrag auf Pflegekarenzgeld. Siehe „Finanzielle Aspekte“.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark
Antragsformular und Antragstellung für Pflegekarenzgeld
T 0316 7090, post.steiermark@sozialministeriumservice.at,
www.sozialministeriumservice.at > Über uns

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger *Information*
T 01 711 00-86 22 86, buergerservice@sozialministerium.at, www.sozialministerium.at

Arbeiterkammer Steiermark – Gesundheit, Pflege und Betreuung *Rechtsauskunft*
T 05 7799-2591 oder -2577, gesund.pflege@akstmk.at, www.akstmk.at/pflege



Broschüre: „Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit“
Bestellung: T 01 711 00-86 25 25, broschuerenservice@sozialministerium.at,
Download unter www.sozialministerium.at > Broschürenservice

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Pflegekarenzgeld

Voraussetzung:

- Inanspruchnahme einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung
- Ununterbrochene 3-monatige Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze aus dem karenzierten Arbeitsverhältnis

Pro zu betreuender pflegebedürftiger Person bekommen Sie Pflegekarenzgeld für höchstens 6 Monate. Erhöht sich die Pflegegeldstufe, kann erneut für weitere 6 Monate Pflegekarenzgeld bezogen werden (max. 12 Monate – zumindest zwei nahe Angehörige).

Die Höhe ist einkommensabhängig und entspricht dem Arbeitslosengeld (55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens), liegt jedoch zumindest in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Bei Pflegezeit erhalten Sie das Pflegekarenzgeld anteilmäßig.

Bringen Sie den Antrag fristgerecht (spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Beginn der Pflegekarenz/Pflegezeit) beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark ein, damit Sie das Pflegekarenzgeld ab Beginn erhalten.

Sie können mit dem Antrag gleichzeitig den Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes mitsenden (es erfolgt ein „beschleunigtes Verfahren“).

Ich habe Probleme mit dem Pflege- und Betreuungsanbieter.

Wo kann ich mich beschweren bzw. wo erhalte ich Unterstützung im Konfliktfall?

Die Pflege zu Hause ist oft mit großen Herausforderungen für die Familie und insbesondere für die/den pflegende/n Angehörige/n verbunden. Zur Entlastung ist es sinnvoll, die Hilfe von professionellen Diensten in Anspruch zu nehmen. Sollte es dabei zu Konflikten kommen, empfiehlt es sich, allfällige Probleme zuerst mit der Leitung der jeweiligen betreuenden Organisation/Einrichtung zu besprechen und eine gemeinsame Lösung zu suchen. Wenn Sie dabei kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen, gibt es verschiedene Stellen, an die Sie sich wenden können.

Wohin können Sie sich wenden?

1. Die **PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark** versucht, den Streit informell zu schlichten und eine außergerichtliche Lösung zu erzielen.
Folgende Aufgaben werden wahrgenommen:
 - Entgegennahme und Prüfung von Anregungen
 - Umfassende Beratung und Erteilung von Auskünften (soweit es die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht erlaubt)
 - Entgegennahme, Prüfung und Aufklärung von Beschwerden sowie Information der betreuten Person über das Ergebnis der Prüfung
 - Aufklärung von Mängeln und Missständen sowie Abgabe von Empfehlungen
2. Die **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung** ist eine weisungsfreie und unabhängige Service- und Beratungseinrichtung des Landes Steiermark. Sie unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Lösung von Konfliktfällen.
3. Bei Beschwerden bzw. Unzufriedenheit können Sie sich auch an die für die Aufsicht/Finanzierung zuständige **Behörde** wenden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz oder das Amt der Steiermärkischen Landesregierung).
4. Sind Sie mit Entscheidungen nicht einverstanden, steht Ihnen der ordentliche Gerichtsweg offen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark

T 0316 877-3350, ppo@stmk.gv.at, www.patientenvertretung.steiermark.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

T 0316 877-3550, pflegemanagement@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at



23

FINANZIELLE ASPEKTE

Das Service der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft sowie die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind für Betroffene, Angehörige, gesetzliche VertreterInnen und ErwachsenenvertreterInnen kostenlos.

Kosten für allfällige weitere Rechtsvertretungen sind von den Betroffenen zu tragen.



Bei der Regelung meiner persönlichen Angelegenheiten besteht die Gefahr, dass ich aufgrund meiner psychischen Erkrankung benachteiligt werde.

Welche Vertretungsmöglichkeiten gibt es?

Wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer ähnlichen Beeinträchtigung nicht völlig alleine entscheidungsfähig sind oder die Gefahr besteht, dass Sie bei der Erledigung mancher Angelegenheiten benachteiligt werden, dann können Sie für diese wichtigen Entscheidungen eine „Erwachsenenvertretung“ wählen oder bekommen.

Was sollten Sie wissen?

Bevor eine gesetzliche Vertretung infrage kommt, sollten Sie alle Unterstützungsmöglichkeiten (Familie, nahestehende Personen, soziale Dienste oder Beratungsstellen) ausschöpfen. Ausreichende Unterstützung kann eine Vertretung ersetzen – indem Sie in die Lage versetzt werden, dass Sie mit Hilfe selbst entscheiden können.

Nur wenn Sie es selbst wünschen oder weil diese Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichen und es notwendig ist, um Nachteile für Sie zu verhindern, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter für Sie tätig werden dürfen.

Es gibt **4 Arten von Erwachsenenvertretung**, welche sich durch unterschiedlich weit gehende Befugnisse unterscheiden. Diese sind:

1. Vorsorgevollmacht
2. Gewählte Erwachsenenvertretung
durch eine von der/vom Betroffenen ausgewählte Person
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
durch bestimmte nahe Angehörige
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung
durch eine gerichtlich bestellte Person

- Mit einer **Erwachsenenvertreter-Verfügung** können Sie vorab eine geeignete Person für die gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung nennen bzw. erklären, dass Sie eine bestimmte Person nicht als VertreterIn einsetzen wollen.
- Alle Vertretungsarten (außer gerichtliche Erwachsenenvertretung) und die Erwachsenenvertreter-Verfügung müssen schriftlich bei einer Notarin/Rechtsanwältin oder einem Notar/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein (VertretungsNetz) errichtet werden und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.
Nützen Sie auch deren Beratungsangebote!

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Vorsorgevollmacht, gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung

Errichtung und Registrierung im ÖZVV durch Erwachsenenschutzverein:

Je nach Vertretungsart zwischen 50,- und 100,- Euro plus einem Zuschlag von 25,- Euro bei einem Hausbesuch.

Keine Kosten werden verrechnet, wenn die Lebensbedürfnisse der vertretenen Person dadurch gefährdet werden.

Bei einer Notarin/Rechtsanwältin oder einem Notar/Rechtsanwalt müssen Sie die Kosten individuell vereinbaren.

Ein Aufwandsersatz kann für die/den Bevollmächtigte/n in der Vorsorgevollmacht vereinbart werden.

Die gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung kann bei Gericht einen Antrag auf Bestimmung des Aufwandsersatzes (z.B. Fahrt- oder Telefonkosten) stellen.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Das Honorar für das Sachverständigen-gutachten muss von der betroffenen Person bezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung für die/den gerichtliche/n ErwachsenenvertreterIn wird vom Gericht festgesetzt.

1. Vorsorgevollmacht

- **Voraussetzung:** Volle Entscheidungsfähigkeit muss vorliegen.
- Sie erteilen einer Person, zu der Sie besonderes Vertrauen haben, **vorsorglich** eine Vollmacht. Darin wird festgehalten, welche Person Sie für welche Wirkungsbereiche (z.B. Verwalten von Geldangelegenheiten) vertreten darf, wenn Sie die Entscheidungsfähigkeit verlieren.
- Sie können mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben, aber auch für denselben Wirkungsbereich bevollmächtigen.
- Die Vollmacht wird erst wirksam, wenn der Vorsorgefall eintritt (ärztliches Zeugnis) und auch dieser Umstand im ÖZVV eingetragen wird.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

- **Voraussetzungen:** Eine geminderte Entscheidungsfähigkeit liegt vor. Sie haben keine Vorsorgevollmacht gemacht, merken aber, dass Sie nicht mehr ganz entscheidungsfähig sind bzw. vielleicht bald nicht mehr alles alleine entscheiden können. Sie verstehen jedoch noch, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und wollen diese auch.
- Sie wählen selbst eine nahestehende Person aus, die Sie bei bestimmten Angelegenheiten vertreten kann und will. Sie können auch mehrere Personen wählen – deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.
- Wirksam sobald und so lange sie im ÖZVV eingetragen ist.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- **Voraussetzungen:** Sie haben noch keine Vertretung, können aber wegen einer Beeinträchtigung manche Angelegenheiten nicht selbst entscheiden/erledigen und laufen Gefahr, benachteiligt zu werden. Sie können oder wollen nicht mehr selbst eine/n VertreterIn wählen.
- Gesetzliche VertreterInnen können bestimmte nächste Angehörige sein oder Personen, die Sie in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt haben.
- Es können Sie auch mehrere Angehörige vertreten. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.
- Die Familie muss sich untereinander einig sein, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertritt (ansonsten an gerichtliche Erwachsenenvertretung denken).
- Wirksam mit Eintragung im ÖZVV. Sie endet automatisch nach 3 Jahren und kann erneuert werden.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung (bisherige „Sachwalterschaft“)

- **Voraussetzungen:** Sie können oder wollen nicht mehr selbst eine/n VertreterIn wählen. Die bestehende Vertretung reicht nicht aus bzw. die Vertretungsperson handelt nicht zu Ihrem Wohle. Es gibt keine/n geeignete/n VertreterIn (weil es an nahen Angehörigen fehlt bzw. sich diese nicht einig sind).
- Das Gericht bestimmt die/den VertreterIn. Dies kann auch eine Person sein, die Sie in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt haben.
- Die Befugnisse sind immer auf einzelne oder bestimmte Arten von Angelegenheiten beschränkt.
- Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren, welches aus mehreren Schritten besteht, geklärt (u.a. Abklärung/Clearing, Erstanhörung, Sachverständigen-gutachten, mündliche Verhandlung, Beschluss).
- Zeitlich befristet auf längstens 3 Jahre und kann erneuert werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Justiz

Auskunft, Online-Information und Broschüren zur Erwachsenenvertretung
T 0800 99 99 99, www.justiz.gv.at > Bürgerservice > Erwachsenenschutz

oesterreich.gv.at – Österreichs digitales Amt

Kontaktdetails für kostenlose Rechtsauskünfte
www.oesterreich.gv.at

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung

Information und Beratung, Kontaktadressen für Erwachsenenvertretung,
Errichtung und Registrierung verschiedener Vertretungsarten
T 01 330 46 00, verein@vertretungsnetz.at, www.vertretungsnetz.at



Ich bin unheilbar krank und brauche umfassende medizinische und pflegerische Betreuung.

Welche Unterstützung kann ich von einem Mobilen Palliativteam erwarten?

Die Hauptaufgaben des Mobilen Palliativteams liegen in der bestmöglichen Linderung der vielfältigen Symptome zur Verbesserung der Lebensqualität unheilbar Kranker und Sterbender sowie in der Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Die MitarbeiterInnen des Mobilen Palliativteams...

- helfen Ihnen sowie Ihren Angehörigen und Betreuerinnen/Betreuern, dass Sie zu Hause möglichst gut und lange betreut werden können. Häufig können dadurch Einweisungen in ein Krankenhaus hinausgezögert oder vermieden werden.
- beantworten bestmöglich Ihre Fragen zur Krankheit und zur Betreuung.
- unterstützen Ihre Angehörigen, vermitteln auf Wunsch ehrenamtliche BegleiterInnen und helfen beim Übergang zwischen der Betreuung im Krankenhaus und zu Hause.
- können Sie über Patientenverfügung, Familienhospizkarenz/-teilzeit oder über das beschleunigte Verfahren auf Zuerkennung des Pflegegeldes für Palliativpatientinnen/-patienten informieren.

Wie komme ich zu einem Mobilen Palliativteam?

1. Kontaktieren Sie telefonisch das Mobile Palliativteam Ihres Bezirkes und vereinbaren Sie einen Hausbesuch. Auch Angehörige, Hausärztin/-arzt oder MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege können das Mobile Palliativteam für Sie kontaktieren.
2. In einem ersten gemeinsamen Gespräch wird – soweit absehbar – die weitere Vorgangsweise vereinbart.
3. Das Mobile Palliativteam arbeitet in Kooperation mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt, der Hauskrankenpflege, dem Hospizteam oder anderen professionellen Diensten und kann in Notsituationen auch behandeln.
4. Das Mobile Palliativteam ist für Sie und Ihre Angehörigen nach Vereinbarung telefonisch rund um die Uhr erreichbar.

25

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Leistungen der Mobilen Palliativteams sind für Betroffene kostenfrei. Die Kosten trägt der Gesundheitsfonds des Landes Steiermark.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Mobile Palliativteams für Erwachsene in der Steiermark

Graz, Graz-Umgebung, T 0316 385-17 062 oder 0664 22 01 144, mpt@klinikum-graz.at

Leoben, T 03842 401-2848, palliativ.marek@lkh-leoben.at

Liezen, T 0676 8708 29021, roswitha.gennuso@kages.at

Hartberg, Weiz, Vorau, T 050 144 5-18081, palliativ.hartberg@kages.at

Fürstenfeld, Feldbach, T 03382 506-2461, palliativ@lkh-fuerstenfeld.at

Weststeiermark, T 03462 70 070, palliativteam-weststeiermark@kages.at

Murtal, Murau, T 03512 707-2033, palliativteam.kni@kages.at

Südsteiermark, T 03452 701 58-01 oder -02, elisabeth.fuchs-wurzinger@kages.at

Mürzzuschlag, Bruck, T 03852 2080-2400, mpt@lkh-muerzzuschlag.at

Mobile Palliativteams für Kinder und Jugendliche

Standort Graz, T 0316 385-31031, kinderpalliativ@klinikum-graz.at

Standort Leoben, T 03842 401-3165 oder 0664 61 46 680, kinderpalliativ-leoben@kages.at

Koordination Palliativbetreuung Steiermark

Weiterführende Informationen zu Hospiz- und Palliativeinrichtungen
T 0316 340-5583 bzw. -5813,
palliativbetreuung@kages.at, www.palliativbetreuung.at

Information und Formular zur Patientenverfügung

erhalten Sie im Gesundheitsportal Österreichs – www.gesundheit.gv.at oder bei der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark:
T 0316 877-3350, ppo@stmk.gv.at, www.patientenvertretung.steiermark.at

Für mich oder einen mir nahestehenden Menschen ist die letzte Lebensphase angebrochen.

Wie bekomme ich Unterstützung von einer Hospizbegleitung?

Wenn man spürt, dass für einen selbst oder für eine/n Angehörige/n die letzte Lebensphase angebrochen ist, steigen oft Gefühle von Unsicherheit und Angst auf. Man stellt sich die Frage: „Wie kann ich das schaffen?“

Ehrenamtliche, in speziellen Aus- und Fortbildungen geschulte HospizbegleiterInnen begleiten Sie und Ihre/n Angehörige/n in der Zeit der Krankheit, des Schmerzes, des Abschiedes und der Trauer. Sie sind in regionalen Hospizteams organisiert und unterstützen Patientinnen/Patienten, Angehörige und Menschen in ihrer Trauer zu Hause, in Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern sowie in den stationären Hospiz- und Palliativeinrichtungen. Sie sind für Sie da – als Menschen und als GesprächspartnerInnen. Sie lesen vor, hören zu, leisten kleine Hilfsdienste, begleiten bei Spaziergängen oder zu ärztlichen Untersuchungen.

Wie komme ich zu einer/einem ehrenamtlichen HospizbegleiterIn?

1. Nehmen Sie direkt mit der Teamleitung Ihrer Region Kontakt auf und vereinbaren Sie einen Hausbesuchszeitpunkt. Erkundigen Sie sich ggf. bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt, dem Krankenhaus oder der Hauskrankenpflege bzw. unter www.hospiz-stmk.at hinsichtlich Kontaktdetails.
2. Das Mobile Hospizteam arbeitet eng mit dem Mobilien Palliativteam und den stationären Hospiz- und Palliativeinrichtungen bzw. der Hauskrankenpflege zusammen.
3. Vereinbaren Sie mit der Hospizbegleitung die Betreuungszeitpunkte. Ein Hospizeinsatz kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzt bzw. bei Verbesserung der Ausgangslage wieder ausgesetzt werden.

Wichtig

- Die HospizbegleiterInnen
 - stehen Ihnen nach Absprache auch in der Nacht und am Wochenende zur Verfügung;
 - informieren über Patientenverfügung, Familienhospizkarenz und Pflegekarenz;
 - führen keine Pflēgetätigkeiten und keine hauswirtschaftlichen Arbeiten durch.
- Das Tageshospiz der Geriatriischen Gesundheitszentren (GGZ) der Stadt Graz bietet in der letzten Lebensphase Behandlung, Beratung und Begleitung durch ein speziell ausgebildetes Team.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Hospiz Steiermark – Landesgeschäftsstelle

Auskunft zu Hospizteams, Information zu Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Patientenverfügung
T 0316 39 15 70, dasein@hospiz-stmk.at, www.hospiz-stmk.at

Geografische Übersicht und Kontaktdetails der regionalen Mobilien Hospizteams in der Steiermark

www.hospiz-stmk.at > Über uns > Teams

Tageshospiz – Geriatriische Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ)

Auskunft und Anmeldung

T 0316 7060-1818, erich.baumgartner@stadt.graz.at, www.ggz.graz.at



26

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen/-begleitern ist für Betroffene und Angehörige kostenlos. Für Aus- und Fortbildungen, Trauerseminare oder Gesprächsgruppen wird fallweise ein Unkostenbeitrag eingehoben bzw. fällt manchmal eine Teilnahmegebühr an.

Der Kostenbeitrag für das Tageshospiz im GGZ beträgt 19,- Euro pro Tag (inkl. Essen und sämtliche von der Ärztin/vom Arzt zugewiesenen Therapien). Die Transportkosten mit der Rettung übernimmt die Krankenversicherung, wenn eine ärztliche Zuweisung erfolgt.



Ich bin berufstätig, möchte aber meine/n sterbende/n Angehörige/n in den letzten Monaten begleiten.

.....

**Wie kann ich Familienhospizkarenz/
Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen?**

27

Die Familienhospizkarenz/-teilzeit ermöglicht es Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, sterbende Angehörige zu begleiten. Es besteht die Möglichkeit zur

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Familienhospizteilzeit),
- Änderung der Normalarbeitszeiten (z.B. in Bezug auf die Zahl der Arbeitstage oder auch hinsichtlich der Stundeneinteilung eines Arbeitstages) oder
- unbezahlten Freistellung (Karenzierung).

Voraussetzung ist ein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand der/des zu begleitenden Angehörigen (Pflegebedürftigkeit reicht nicht aus).

Schritte zur Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit

- Schriftliche Meldung beim Dienstgeber (gewählte Art, Beginn, Dauer) spätestens 5 Arbeitstage vor Antritt.
- Glaubhaftmachung des Grundes (z.B. durch eine ärztliche Bestätigung) und des Verwandtschaftsverhältnisses.
- Ist Ihr Arbeitgeber nicht einverstanden und treten Sie trotzdem die Karenz/Teilzeit an, muss er innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen. (Sie können bis zur Entscheidung die Sterbegleitung vornehmen.)
- Antritt frühestens 5 Arbeitstage nach schriftlicher Meldung.
- Erstantrag für max. 3 Monate stellen. Eine Verlängerung ist möglich, wobei die Gesamtdauer 6 Monate nicht überschreiten darf (schwerstkranken Kinder max. 9 Monate). Den schriftlichen Antrag für eine Verlängerung spätestens 10 Arbeitstage vor Verlängerungsbeginn stellen.
- Informieren Sie Ihren Dienstgeber unverzüglich, wenn die Begleitung vor Ablauf der vereinbarten Frist endet. Ihr Arbeitgeber kann die Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit innerhalb von 14 Tagen verlangen. Dieses Recht steht auch Ihnen zu.

Wichtig

- Es können mehrere Angehörige hintereinander, aber auch gleichzeitig Familienhospizkarenz/-teilzeit in Anspruch nehmen.
- Sie sind während der Karenz kranken- und pensionsversichert und haben Kündigungsschutz.
- Gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich (Ausnahme bei Begleitung schwerstkranker Kinder).
- Sie können auch Angehörige begleiten, die im Ausland leben.
- Die pflegebedürftige Person kann bei der das Pflegegeld auszahlenden Stelle beantragen, dass das Pflegegeld direkt an die betreuende Person ausbezahlt wird.
- Stellen Sie einen Antrag auf Pflegekarenzgeld. Bei Familienhospizkarenz wird mit dem Ansuchen für Pflegekarenzgeld gleichzeitig geprüft, ob Sie zusätzlich Geld aus dem Familienhospizkarenz-Zuschuss bekommen. Siehe „Finanzielle Aspekte“.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialministerium – Service für Bürgerinnen und Bürger

Information zur Familienhospizkarenz/-teilzeit

T 01 711 00-86 22 86, buergerservice@sozialministerium.at, www.sozialministerium.at

Hospiz Steiermark – Landesgeschäftsstelle

Auskunft zur Familienhospizkarenz/-teilzeit

T 0316 39 15 70, dasein@hospiz-stmk.at, www.hospiz-stmk.at

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark

Information, Antragstellung für Pflegekarenzgeld und Zuschuss aus dem Härteausgleich

T 0316 7090, post.steiermark@sozialministeriumservice.at, www.sozialministeriumservice.at

Bundeskanzleramt Österreich

Information zum Familienhospizkarenz-Zuschuss, Antragsformular

T 0800 240 262, familienhilfe@bka.gv.at,

www.bmfj.gv.at > Familien > Finanzielle Unterstützungen



Broschüre: „Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit“

Bestellung: T 01 711 00-86 25 25, broschuerenservice@sozialministerium.at,

Download unter www.sozialministerium.at > Broschürens-service

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2020)

Pflegekarenzgeld

Siehe „Finanzielle Aspekte“ in Kapitel 22 – „Pflegekarenz/Pflegezeit“. Abweichend zur Pflegekarenz gibt es bei der Familienhospizkarenz das Pflegekarenzgeld so lange die Familienhospizkarenz dauert. Auch eine Erklärung, dass die Pflege und Betreuung überwiegend von Ihnen erbracht wird, ist bei der Familienhospizkarenz nicht erforderlich.

Familienhospizkarenz-Zuschuss

- Voraussetzung ist der Wegfall des gesamten Einkommens und eine finanzielle Notsituation infolge der Familienhospizkarenz. Für Einkommensobergrenze siehe www.bmfj.gv.at > Familien > Finanzielle Unterstützungen.
- Der Zuschuss wird für die gesamte Dauer der Familienhospizkarenz gewährt.

Notizen

A series of horizontal dotted lines for writing notes, spaced evenly down the page.

A series of horizontal dotted lines for writing notes, spaced evenly down the page.

IMPRESSUM

EIGENTÜMER, HERAUSGEBER UND VERLEGER

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Pflegemanagement
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
pflegemanagement@stmk.gv.at, www.gesundheit.steiermark.at

GESAMTKOORDINATION UND INHALTLICHE KONZEPTION

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement
DGKP Monika Klampfl-Kenny, MPH

INHALT UND BERICHTVERFASSUNG

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement
DGKP Monika Klampfl-Kenny, MPH und Irene Friedrich-Fuchs, BSc, MSc

2., VOLLST. ÜBERARB. UND ERW. AUFLAGE

Oktober 2020

GESTALTUNG UND LAYOUT

CMM Werbe- und Positionierungsagentur OG

ENDKORREKTORAT

Edith Hohegger, MA

FOTOS

Bilderwerkstatt Martin Glauser, www.martinglauser.ch

DRUCK

Offsetdruck Bernd Dorrong e.U.

BEZUGSADRESSE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
T 0316 877-3550
pflegemanagement@stmk.gv.at

DOWNLOAD DES INFORMATION SHEFTES

www.verwaltung.steiermark.at oder
www.gesundheit.steiermark.at > Pflege > Pflege und Betreuung zu Hause

Vervielfältigung und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers.

Die Inhalte dieses Informationsheftes wurden mit größter Sorgfalt erstellt.

Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Inhalte/Informationen sowie Verweise und Links zu anderen Internetangeboten und Services übernehmen wir jedoch keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus den Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden.

